

Einladung

zur 7. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Mittwoch, 02.03.2016 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 6. Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015			versandt am 04.12.2015
2	Beteiligung der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH (MVA) an der refer GmbH	1	3	
3	Aufbau eines zdi-Netzwerkes im Rhein-Sieg-Kreis zur Förderung der schulischen Bildung im MINT-Bereich	2	16	
4	RWE-Aktienpaket des Rhein-Sieg-Kreises	3		wird nachgereicht
4.1	gemeinsamer Antrag Kreistagsfraktionen CDU/GRÜNE vom 17.02.2016: Folgen des RWE-Dividendenausfalls für den Rhein-Sieg-Kreis	4	20	
4.2	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 19.02.2016: Bericht der Kämmerin über die Entwicklung der Beteiligung des Kreises an der RWE AG und die Auswirkungen auf den Kreishaushalt	5	21	
5	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE sowie der Gruppe im Kreistag FUW vom 20.11.2015: Festlegung von Wertgrenzen für über- / und außerplanmäßige Ausgaben sowie für die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung	6	23	
6	Überprüfung des 50 %-igen Kostenanteiles des Kreises an den Aufwendungen der Stadt Troisdorf für das Schülerticket-Subventionsmodell	7	31	
7	Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV / Finanzierung der Anruf-Sammel-Taxi - Verkehre	8	34	
8	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG)	9		wird nachgereicht
9	Haushaltsentwicklung - Berichte der Dezernate und Stabstellen für das 4. Quartal 2015	10	37	
10	Mitteilungen und Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
11	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 23.02.2016

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez. Becker

Vorsitzender

f.d.R.

gez. Demmer

Schriftführer

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	07.03.2016	Vorberatung
Kreistag	09.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Beteiligung der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH (MVA) an der refer GmbH
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Kreistag stimmt der Beteiligung der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH (MVA) an der refer GmbH zu.
2. Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) werden ermächtigt, der unmittelbaren Beteiligung der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH (MVA) mit 25% in Höhe von 12.500 € an der refer GmbH zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,67% an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH (BRS) beteiligt, welche wiederum 41,53% der Anteile an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) hält. Über diese Beteiligung wird formal eine Beteiligung von 38,81% der BRS an der SWBB-Tochter MVA vermittelt.

Die MVA betreibt eine Anlage zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung von Hausmüll und sonstigen Abfällen aus Bonn und der Region.

Aufgrund konsortialvertraglicher Vereinbarungen ist die BRS weder wirtschaftlich an der MVA beteiligt, noch hat sie irgendwelche Einflussrechte. In der Gesellschafterversammlung der SWBB ist sie verpflichtet, keinerlei Beschlüsse, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die die Beteiligung der SWBB an der MVA betreffen, zu blockieren und nicht gegen die SWB zu stimmen.

Des Weiteren ist der Rhein-Sieg-Kreis als eines von vier Verbandsmitgliedern am Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) beteiligt. Diese hält einen Anteil von 2% an der MVA.

Erläuterungen:

Zur langfristigen Sicherstellung der Entsorgung und Verwertung der Reststoffe der Müllverbrennungsanlagen wurde seitens der AVEA GmbH & Co. KG, der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) und der MVA zum 01.01.2016 die refer GmbH gegründet. Die MVA ist mit 25% an der refer GmbH beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftlich/technisch optimale Verwertung und Beseitigung von Reststoffen aus dem Prozess der thermischen Behandlung, die aus den den Gesellschaftern vertraglich oder gesellschaftsrechtlich zuzuordnenden Abfallverwertungs- und Abfallbehandlungsanlagen stammen.

Die refer GmbH wird durch In-House-Vergaben mit der Entsorgung der Schlacken aus dem MHKW Leverkusen sowie der MVA Bonn beauftragt. Zur operativen Durchführung wird die refer GmbH von der AVEA Aufbereitungs- und Deponierungsgesellschaft mbH & Co.KG (ADG) die derzeit auf der Zentraldeponie Leppe betriebene Schlackeaufbereitungsanlage inkl. der Deponierung der Schlacken auf der Zentraldeponie Leppe pachten.

Der Gesellschaftsvertrag der refer GmbH ist als **Anhang 1** beigelegt.

Gemäß § 26 Absatz 1 S. 2 lit. I) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform. Dies gilt nach Auffassung der Bezirksregierung auch dann, wenn keinerlei Einflussrechte, sondern allein eine nominale Beteiligung besteht.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016

Anhang:

Gesellschaftsvertrag refer GmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

refer GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftlich/technisch optimale Verwertung und Beseitigung von Reststoffen aus dem Prozess der thermischen Behandlung, die aus den, den Gesellschaftern vertraglich und/oder gesellschaftsrechtlich zuzuordnenden, Abfallverwertungs- und behandlungsanlagen stammen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Das Stammkapital wird gehalten

in Höhe von 25 % (12.500,00 €) von der MVA Bonn GmbH
und

in Höhe von 25% (12.500,00 €) von der Stadtwerke Bonn GmbH

in Höhe von 50 % (25.000,00 €) von der AVEA GmbH & Co. KG

Alle Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen von mehreren Geschäftsführern oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer Unterrichtung der Gesellschafter

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter im Rahmen des § 51a GmbHG über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Projekte/Vertriebsaktivitäten, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung bzw. Sachstandsberichten zu unterrichten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75,1 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75,1 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, in der erneuten Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
7. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Vor Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

Je volle 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

10. Gesellschafterbeschlüsse können jedoch auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, durch Telefax oder E-Mail erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 1 sind von der Geschäftsführung in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 - e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - j) des Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - k) Erteilung und Widerruf einer Prokura
 - l) Investitionen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung ab einem Volumen von 10.000,- €, sofern diese nicht bereits im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten und genehmigt sind.

- m) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Handlungen
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs.1 a), c), d), g), h), i) und j) bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsgremien der Gesellschafter.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1. Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Gesellschaft stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
- 3. Gleichzeitig hat die Gesellschaft eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
- 4. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
- 5. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährig über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan-Ist-Vergleichen schriftlich zu unterrichten, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf das Jahresergebnis sowie eine Abweichungsanalyse vorzunehmen ist. Diese Berichte sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende vorzulegen.

§ 10

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung – spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses – gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.
5. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.
6. Dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn werden im Rahmen der ihm übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn ist über die Befugnisse des Satzes 2 hinaus auch berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn vorzunehmen und hierzu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Die Kosten der Prüfung nach S. 1 und S. 2 gehen zu Lasten des veranlassenden Gesellschafters.

7. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
8. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW in der jeweils gültigen Fassung aus.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.
2. Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

3. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen.
4. Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtszeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit und ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, wenn
 - a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;

- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung aus der Gesellschaft gegeben ist.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung erklärt.
 3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen die Zahlung eines Entgelts. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Höhe desjenigen Anteiles am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinnes abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteiles zum Stammkapital entspricht, abzüglich des an den ausscheidenden Gesellschafter auszuschüttenden Bilanzgewinnanteils. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft (Vorjahresbilanz).
 4. Falls der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, ist die auf diesen Stichtag aufzustellende Jahresbilanz maßgeblich (Jahresendbilanz).
 5. Das Entgelt ist in Höhe von 50 % mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und in Höhe weiterer 50 % mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.

§ 14

Abtretungsverlangen

Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteiles verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

§ 15

Bekanntmachungen

Die nach dem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, seine Feststellung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses sind im Amtsblatt der Stadt Leverkusen mit dem Hinweis auf eine siebentägige Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht bekannt zu machen.

§ 16

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

1. Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.
2. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sinngemäß an.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	22.02.2016	Vorberatung
Finanzausschuss	02.03.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	07.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Aufbau eines zdi-Netzwerkes im Rhein-Sieg-Kreis zur Förderung der schulischen Bildung im MINT-Bereich
-------------------------	--

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreisausschuss stimmt dem Trägerwechsel für ein zdi-Netzwerk von der Stadt Rheinbach auf den Rhein-Sieg-Kreis zu.

Der Landrat wird gebeten, das Regionale Bildungsbüro des Rhein-Sieg-Kreises mit der Antragstellung der entsprechenden Fördermittel zu beauftragen und nach Bewilligung der Landesmittel für die maximal zulässige Dauer der finanziellen Landesförderung eine befristete Stelle zur Koordinierung des Netzwerkaufbaus im Regionalen Bildungsbüro einzurichten

Vorbemerkungen:

Die Bedeutung der schulischen Bildung im MINT-Bereich (**MINT** steht für die Bereiche **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaften und **T**echnik) wächst seit vielen Jahren in zunehmendem Maße an. Erste Auswirkungen des Fachkräftemangels in diversen entsprechenden Branchen (z.B. Lehrkräfte, Ingenieure, Technikberufe, Forschung) sind auch bereits im Rhein-Sieg-Kreis spürbar. Ohne deutliche Interessenssteigerung für diese Berufe bei jungen Menschen werden zahlreiche Unternehmen zukünftig mit erheblichen Besetzungsproblemen auch in der Region Bonn/Rhein-Sieg-Kreis kämpfen müssen.

Die Zielsetzung, den MINT-Nachwuchs zu fördern, verfolgt die Gemeinschaftsoffensive von mehreren Landesministerien – Wissenschaft, Schule und Wirtschaft – im Rahmen der zdi-Initiative (**zdi** steht für **Z**ukunft **d**urch **I**nnovation). Die Förderung beinhaltet fachliche, finanzielle und strukturelle Unterstützung, um nachhaltig regionale Netzwerkstrukturen und Projekte zu verankern. Mittlerweile gibt es in NRW über 40 zdi-Zentren und Netzwerke, welche eine Vielzahl von Angeboten zur MINT-Förderung bereithalten.

Die Stadt Rheinbach ist bereits seit dem Jahr 2008 in diesem Sinne aktiv. Sie hat mit Fördermitteln der zdi-Initiative ein zdi-Zentrum für die Stadt Rheinbach aufgebaut. Das städtische Netzwerk umfasst eine schulform- und schulübergreifende MINT-Förderung, dabei sind Grundschulen, weiterführende Schulen, die Hochschule Bonn/Rhein-Sieg sowie regionale Unternehmen eingeschlossen. Die nachhaltige MINT-Förderung wird im Rahmen interessanter und qualifizierter Unterrichtsgestaltung sowie vieler zusätzlicher Projekte umgesetzt, welche durch unterstützende Koordination der Stadt Rheinbach initiiert und ausgebaut wird.

Seitens der für die Fördermittel des Landes Verantwortlichen wird jedoch zukünftig der Fokus auf kommunal übergreifende Netzwerkstrukturen gelegt. Eine Projektförderung, die auf das Stadtgebiet Rheinbach begrenzt ist, darf es nach den Vorgaben der Förderrichtlinien künftig nicht mehr geben. Die Stadt Rheinbach kann allerdings den Aufbau der Netzwerk-Strukturen nicht für das gesamte Kreisgebiet übernehmen.

Erläuterungen:

1. Anlass zum Aufbau eines zdi-Netzwerkes im Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 18.01.2016 hat der Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, Herr Bürgermeister Raetz, dem Landrat mitgeteilt, dass alle Bürgermeister den Aufbau eines kreisweiten zdi-Netzwerkes durch den Rhein-Sieg-Kreis unterstützen und die damit verbundene personelle und finanzielle Ausstattung auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses begrüßen.

Mit einem zdi-Netzwerk soll die MINT-Bildung in **allen** Städten und Gemeinden des Kreisgebietes gestärkt und auf diese Weise der naturwissenschaftlich-technische Nachwuchs in der Region nachhaltig gefördert werden. Um dieses Anliegen zielgerichtet verfolgen zu können, soll eine Koordinierungsstelle im Regionalen Bildungsbüro eingerichtet werden. Es soll eine **befristete** Einrichtung dieser Stelle für den Zeitraum erfolgen, für den die entsprechenden Fördermittel bereitgestellt werden.

Von den Personalkosten in Höhe von rund 60.000 € finanziert das Land NRW 50 %. Der vom Rhein-Sieg-Kreis zu tragende Eigenanteil beträgt somit pro Jahr ca. 30.000 €. Diese Mittel müssen – bei entsprechender Beschlussfassung – in den Haushaltplan für die Haushaltsjahre 2017/18 eingestellt werden. Für das Haushaltsjahr – ausgehend von einem Einstellungsdatum zum 1.9. – fiel eine zusätzliche Belastung in Höhe von rund 10.000 € an.

Für die Bereitstellung der für die Maßnahme im Haushaltsjahr 2016 erforderlichen Personalkosten in Höhe von 20.000 € wird die Möglichkeit einer Kompensation durch Einsparungen im Zuge der zeitweisen Vakanz einer Stelle im Regionalen Bildungsbüro gesehen. 50 % dieser Personalkosten würden durch das Land NRW erstattet. Die für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erforderlichen Personalkosten (je 60.000 €) müssten in die Haushaltsplanberatungen einbezogen werden. Auch hier würde das Land 50 % dieser Personalkosten erstatten.

Neben der Bezuschussung von Personalkosten gewährt das Land NRW eine Förderung von Projektkosten im Rahmen der Studien- und Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern in Höhe von bis zu 100%. Die Umsetzung von Projekten in diesem Bereich soll Aufgabe der zdi-Koordinierungsstelle sein. Die für Sach- und Projektkosten notwendigen Mittel (soweit sie nicht zu 100 % durch das Land NRW gefördert werden) müssten ebenso in die Beratungen für die Haushaltsjahr 2017/18 eingebracht werden.

Art und Umfang der im Kreisgebiet aufzubauenden Angebotsstruktur wäre noch unter Beteiligung von Kooperationspartnern zu beraten und zu konzeptionieren. Möglich wären beispielsweise die Nutzung bzw. der Aufbau von Schülerlaboren (an Hochschulen,

Berufskollegs, Deutschem Museum Bonn, in Betrieben), Angebote von Projekten für Schülergruppen unterschiedlicher Altersklassen (z.B. in den Bereichen Robotik, naturwissenschaftliche Forschung, Wetter/Klima, Elektrotechnik u.ä.) sowie begleitende Unterstützung der Lehrkräfte, um die jeweilige Themenbearbeitung mit entsprechender Sachausstattung im Unterricht vor- und nachbereiten zu können.

2. Fünf Gründe, warum der Rhein-Sieg-Kreis ein zdi-Netzwerk einrichten sollte

1. Fachkräftebedarf

Die Unternehmensstruktur im Rhein-Sieg-Kreis weist etliche Branchen aus, die im MINT-Bereich zu verorten sind. Sie sind auf entsprechend interessierte und qualifizierte Nachwuchskräfte angewiesen. Der Nachwuchsmangel ist bereits bei einigen Betrieben spürbar. Im Bereich der Informationstechnik, bei Ingenieursberufen und in den naturwissenschaftlichen Fächern des Lehramtes kommt es immer wieder zu Besetzungsproblemen. Dieser Mangel droht in den kommenden Jahren noch stärker zu werden. Für die Unternehmen, Behörden und Einrichtungen in der Region stellt dies ein anwachsendes Existenzrisiko dar.

2. Perspektive

Die Stadt Rheinbach hatte frühzeitig die Notwendigkeit der MINT-Bildung erkannt (siehe oben unter Vorbemerkungen). Die bewährten Strukturen und Projekte des zdi-Zentrums Rheinbach könnten durch die Übernahme der Aufgaben durch einen Träger, der für das gesamte Kreisgebiet tätig sein könnte, erhalten bleiben.

Aufgrund bestehender Verbindungen zu Netzwerkpartnern und der Schnittstelle zwischen Schulen, Hochschulen und Wirtschaft, die im Rahmen der Tätigkeiten im Übergangsmanagement Schule – Beruf entstanden sind, und im Zuge der bereits wahrgenommenen Koordinierungsfunktion wäre das Regionale Bildungsbüro des Rhein-Sieg-Kreises, soweit die oben beschriebene und vom Land teilfinanzierte personelle Unterstützung realisiert werden könnte, in der Lage, diese Aufgabe qualifiziert zu übernehmen.

Vorteil des erforderlichen Trägerwechsels wäre, dass alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden von Maßnahmen der MINT-Förderung sukzessive profitieren könnten.

3. Ressourcen des Standortes nutzen

Der Rhein-Sieg-Kreis hält in Bezug auf MINT-Förderung eine Vielzahl guter Bedingungen vor. Die geographische Lage des Rhein-Sieg-Kreises mit der Nähe zur Bundesstadt Bonn und der Stadt Köln bietet diverse Möglichkeiten. Potentiale bieten insbesondere die Standorte der Hochschule Bonn/Rhein-Sieg, die Universität Bonn, die zahlreiche Forschungsinstitutionen und Stiftungen, das Deutsche Museum Bonn sowie engagierte Unternehmen aus MINT-Branchen. Bislang stellen diese Einrichtungen mit ihren exzellenten Möglichkeiten eher ein unverbundenes Nebeneinander dar. Teilweise sind die Angebote kaum bekannt und nur unzureichend in schulischen Konzepten verankert. Benachbarte Kreise und die Stadt Köln verfügen bereits über MINT-Fördernetzwerke. Angesichts der bildungspolitischen Bedeutung des Themas sollte eine Nutzung von Ressourcen als bedeutsamer Standortfaktor auch im Rhein-Sieg-Kreis nicht vernachlässigt werden. Einige potenzielle Kooperationspartner haben bereits von sich aus ihr großes Interesse an einer zukünftigen Zusammenarbeit bekundet.

4. Systematik in einer sich verändernden Bildungslandschaft

Bildungspartner, von Kindertageseinrichtungen über Schulen bis hin zu Ausbildungsbetrieben und Hochschulen, müssen sich den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen stellen und sich anpassen. Themen wie Inklusion, Integration, Wandel der Schullandschaft („auslaufende“ und neu eingerichtete Schulen mit veränderter Schulform und verändertem Schulprofil) sowie zielgerichtete Studien- und Berufsorientierung sind nur einige Beispiele. Um diese Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen und dabei eine systematische, nachhaltige und zielorientierte MINT-Förderung zu implementieren, brauchen die Bildungspartner verlässliche Ansprechpartner und

nützliche Strukturen. Dies kann eine Koordinierungsstelle bei der „die Fäden zusammen laufen“ leisten. Es geht darum, Know-how und Kontakte zu bündeln, Anstöße zu geben und so den Netzwerkaufbau zu koordinieren.

5. Fördermittel nutzen

Im Rahmen der zdi-Initiative können Finanzmittel für folgende Komponenten beantragt werden: Personalkosten für eine Stelle (50 %); Einrichtung von Schülerlaboren; Bereitstellung von Sachmitteln; Durchführung von Projekten der Studien- und Berufsorientierung für alle Schulformen.

Die Fördermittel sind daran gebunden, dass es ein offizielles zdi-Netzwerk in der Region gibt, gesteuert durch eine verbindliche Verantwortungsgemeinschaft. Im Rahmen des Netzwerks soll die nachhaltige Entwicklung und Ausweitung der MINT-Förderung geplant und engagiert voran gebracht werden.

Ein zdi-Netzwerk und die damit verbundenen Fördermittel ermöglichen dem Rhein-Sieg-Kreis die Chance, allen Schülerinnen und Schüler zusätzliche Optionen für Studium und Beruf zu eröffnen und die Wirtschaftsbetriebe im Kreisgebiet zu stärken, um auf diese Weise zur Sicherung eines bedeutsamen Standortfaktors beizutragen.

3. **Umsetzungsschritte**

Soweit eine entsprechende Beschlussfassung für ein zdi-Netzwerk erfolgt, sind innerhalb der kommenden vier Monate unterschiedliche Anträge zu stellen. Für die erforderlichen Anträge auf finanzielle Unterstützung gelten unterschiedliche Förderzeiträume und Fristen. Die Einrichtung einer befristeten Stelle für die Prozesskoordination würde frühestens nach Bewilligung der Fördermittel in die Wege geleitet.

Die Stabsstelle für Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises, die dieses Vorhaben unterstützt und dringend empfiehlt, wird bei der Erstellung von Anträgen einbezogen. Darüber hinaus hat die Hochschule Bonn/Rhein-Sieg bereits Unterstützung für die Konzeptionierung und den aktiven Netzwerkaufbau angeboten.

Entsprechend des Anliegens der Bürgermeister und im Sinne einer vorausschauenden regionalen Standortsicherung für zahlreiche technikorientierte Betriebe wird die Nutzung der für ein zdi-Netzwerk zur Verfügung stehenden Landesmittel empfohlen.

Der Ausschuss für Schule und Bildungskoordination hat am 22.02.2016 dem Kreisausschuss einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen. Weiterhin wurde um Beratung im Finanzausschuss am 02.03.2016 gebeten.

Im Auftrag



Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

17.02.2016

nachrichtlich:
Fraktionen/Gruppen

Folgen des RWE-Dividendenausfalls für den Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat,
die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses über die voraussichtlichen Folgen der Streichung der RWE-Dividende für den Kreishaushalt 2015/16 sowie die Planungen für den Haushalt 2017/18.

Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis hält seit Jahrzehnten ein nennenswertes Aktienpaket am Energieversorger RWE. Nachdem über viele Jahre hinweg die Dividendenzahlung von RWE eine wichtige Stütze für den Kreishaushalt war, stellt sich nunmehr die Frage, was die Entscheidung von RWE für den Kreishaushalt bedeutet. In 2015 noch hatte RWE eine Dividende von einem Euro je Aktie gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

Dr. Torsten Bieber
Marcus Kitz

Ingo Steiner
Alexandra Gauß

f.d.R.
Andreas Grünhage

**Kreistagsfraktion**

AfD Kreistagsfraktion Rhein-Sieg – Kreishaus – 53721 Siegburg

Siegburg, 19.02.2016

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster

im Hause

Entwicklung der RWE-Beteiligung als TOP in FA, KA, KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir beantragen, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 02.03.2016, des Kreisausschusses am 07.03. und des Kreistags am 09.03.2016 aufzunehmen:

TOP: Bericht der Kämmerin über die Entwicklung der Beteiligung des Kreises an der RWE AG und die Auswirkung auf den Kreishaushalt.

Begründung:

Nachdem der RWE-Vorstand am 17.02.2016 seine Empfehlung bekanntgab, die Dividende für das Jahr 2015 praktisch zu streichen (siehe z.B. FAZ vom 18.02.2016), ist der Kurs der RWE-Aktie um weitere über 10% auf unter 11,00 € abgestürzt. Für die mittelbare Beteiligung des Kreises an der RWE AG mit der bisherigen Bewertung von 26,61 pro Aktie droht damit die Notwendigkeit einer weiteren Abschreibung in zweistelligen Millionenhöhe, die damit ein Großteil der allgemeinen Rücklage („Eigenkapital“) des Kreises aufzehren würde. Auch die Ertragssituation des Kreises droht durch den Wegfall der Dividende aus dem Gleichgewicht zu geraten.

Angesichts dieser Entwicklung beantragen wir, die Kämmerin des Kreises möge sowohl im Finanzausschuss am 02.03.2016 als auch in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2016 und des Kreistages am 09.03.2016



Kreistagsfraktion

AfD Kreistagsfraktion Rhein-Sieg – Kreishaus – 53721 Siegburg

ausführlich zu der Entwicklung und der Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage des Kreises Stellung nehmen. Sie möge ebenfalls über die Möglichkeiten und die ggf. geplanten Maßnahmen der Kreisverwaltung berichten, den Auswirkungen dieser Entwicklung zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vladimir Skoda und die Fraktion

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE sowie der Gruppe im Kreistag FUW vom 20.11.2015: Festlegung von Wertgrenzen für über- / und außerplanmäßige Ausgaben sowie für die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Der Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW vom 20.11.2015 (Anlage) wurde in der Sitzung des Kreistags am 19.12.2015 zur weiteren Beratung in den Finanzausschuss verwiesen.

Mit dem Antrag wird die Festlegung von Wertgrenzen zur Regelung der Frage, wann es sich um "erhebliche" über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung -GO- NRW handelt (denen der Kreistag dann zustimmen müsste) bzw. wann ein "erheblicher Umfang" nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW vorliegt (welcher die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung begründen würde), begehrt.

In der Vergangenheit hat sich der Finanzausschuss bereits mit der Frage der Festlegung von Wertgrenzen zur Beurteilung der Erheblichkeit über- und außerplanmäßiger Aufgaben beschäftigt. So wurde in der Sitzung am 10.05.1976 eine zahlenmäßige Festlegung einer derartigen Wertgrenze einstimmig abgelehnt. Maßgeblicher Grund für die Entscheidung war, dass die Frage der Erheblichkeit von Fall zu Fall sehr unterschiedlich zu beurteilen sein könne, so dass eine Festlegung nach Beträgen den unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht gerecht würde.

Erläuterungen:

1. Über- und außerplanmäßige Vorgänge nach § 83 GO NRW

Die Entscheidungsbefugnis zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen liegt nach § 83 Abs. 1 Satz 3 zunächst beim Kämmerer bzw. der Kämmerin. Sofern es sich jedoch um erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Kreistags (§ 83 Abs. 2 GO). Diese Vorschrift dient dazu, den Kreistag nicht in allen Fällen mit Abweichungen vom gemeindlichen Haushaltsplan, die sich in der Haushaltsausführung regelmäßig ergeben, befassen zu müssen. Andererseits soll die Entscheidungshoheit in bedeutenden Finanzfragen gewahrt bleiben.

Wann eine über- oder außerplanmäßige Überschreitung erheblich ist, wird im Gesetz nicht vorgegeben. Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auszulegen ist.

In der vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW veröffentlichten Handreichung zur Gemeindeordnung NRW ist dazu ausgeführt: "Die Gemeindeverwaltung soll dabei eine geeignete Festlegung in gemeinsamer Verantwortung mit dem Rat treffen". Dies kann im Rahmen einer festzulegenden Wertgrenze, die dann auf alle auftretenden Überschreitungssachverhalte gleichermaßen anzuwenden ist, erfolgen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Festlegung einer solchen Wertgrenze jedoch nicht.

Bislang wurde beim Rhein-Sieg-Kreis auf die Festlegung einer Wertgrenze zur "Erheblichkeit" im Sinne des § 83 GO NRW verzichtet. Die Beurteilung, wann es sich um einen erheblichen über- oder außerplanmäßigen Vorgang handelt, der das Budgetrecht des Kreistags in wesentlicher Art und Weise tangiert, war bisher somit in jedem Einzelfall von der Kämmerin / dem Kämmerer vorzunehmen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, den Kreistag nicht mit Vorgängen befassen zu müssen, in denen kein oder nur wenig Entscheidungsspielraum gegeben ist.

So ergaben sich in der Vergangenheit einerseits beispielsweise Überschreitungen im Bereich der pflichtigen Sozialtransferleistungen, die im siebenstelligen Bereich lagen. Hier ist kaum Entscheidungsspielraum des Kreistags gegeben, da die Mittel für pflichtige Leistungen aufgewendet werden müssen, auch wenn dies überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen zur Folge hat. Andererseits entstehen verschiedentlich zusätzliche (freiwillige) Aufwendungen oder Auszahlungen für Sachverhalte, die einer politischen Beratung bedürfen, auch wenn der über- oder außerplanmäßige Bedarf im Einzelfall möglicherweise unterhalb einer bestimmten Wertgrenze liegt.

Daraus folgt, dass auch bei festgelegten Wertgrenzen nach wie vor eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich bleibt, der Kreistag darüber hinaus aber evtl. mit Sachverhalten, die keinen echten Entscheidungsspielraum bieten, zu befassen wäre.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Rhein-Sieg-Kreis seit vielen Jahren vom Instrument der Budgetierung Gebrauch macht. Innerhalb der Amtsbudgets sind - mit einigen Ausnahmen - alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Zudem ist ein Ausgleich innerhalb eines Dezernates möglich. Ein überplanmäßiger Bedarf ergibt sich also nur bei Überschreitung des jeweiligen Gesamtbudgets. Daher müssten sich etwaige Wertgrenzen auf die Budgetsummen beziehen, was aufgrund der höchst unterschiedlichen Volumina im Falle von prozentualen Wertgrenzen zu sehr unterschiedlichen Beträgen (Bsp. 10% der Budgetsumme = Sozialamt rd. 19,2 Mio €, Bauamt rd. 25 T€) oder im Falle von fixen Werten zu in Relation zur Budgetsumme unverhältnismäßigen Wertgrenzen führen würde.

Sicherlich wären noch weitere Modelle denkbar (unterschiedliche Wertgrenzen je Amtsbudget etc.), die jedoch zum einen in der Anwendung kompliziert wären und zum anderen in der Praxis höchstwahrscheinlich auch nicht alle Fallvarianten abdecken könnten.

Mit der bisherigen Verfahrensweise wird der Kreistag nur mit - zugegebenermaßen aus Verwaltungssicht - wesentlichen Vorgängen mit echtem Entscheidungsspielraum befasst. Alle von der Kämmerin genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen werden zudem dem Kreistag mit dem jeweiligen Jahresabschluss zur Kenntnis gegeben.

2. Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW

Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher bzw. gegenüber der Haushaltsplanung erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem gegenüber den Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang oder wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in einem nicht geringfügigen Umfang geleistet werden sollen.

Wann die Kriterien "erheblich" bzw. "nicht geringfügig" gegeben sind, wird im Gesetz nicht vorgegeben. Die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe soll lt. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu § 81 GO NRW "in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde" erfolgen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, nach der eine Wertgrenze zur Regelung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 81 GO NRW festzulegen ist, besteht nicht.

Lediglich existiert mit § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO- NRW (Nachtragshaushalt) eine Vorschrift, die Einzelheiten, welche bei der Aufstellung einer Nachtragssatzung zu beachten sind, regelt. Darin findet sich in Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung, alle Änderungen von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in den Nachtragshaushalt aufzunehmen, die "oberhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenzen" liegen. Diese Regelung impliziert, dass solche Wertgrenzen überhaupt festgelegt worden sind.

Eine Recherche bei benachbarten Kreisen hat ergeben, dass Wertgrenzen zum Erlass einer Nachtragssatzung dort nicht bestehen.

3. Bewertung

Hinsichtlich der Einführung von Wertgrenzen bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist aus Sicht der Verwaltung eher Zurückhaltung geboten, da dies zu erheblichem Verwaltungs- und Gremienaufwand führen könnte, der aus rein formalen Gründen entstünde, ohne dass der Politik wirklich ein Steuerungsinstrument an die Hand gegeben würde. Überdies könnte eine weitere Folge sein, dass Sachverhalte, die zu unter der Wertgrenze liegenden Überschreitungen führen, nicht mehr beraten werden, obwohl sie gleichwohl politische Bedeutung haben.

Eine allein betragliche Fixierung des Begriffs "erheblich" erscheint vor diesem Hintergrund insgesamt nicht sachgerecht.

Bisher wurden Wertgrenzen zur Beurteilung der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung beim Rhein-Sieg-Kreis nicht festgelegt, da weder seitens Politik noch von der Verwaltung ein Bedarf für eine entsprechende Regelung gesehen wurde und zudem eine unmittelbare gesetzliche Vorgabe hierzu nicht besteht. Die Beurteilung, ob ein Sachverhalt als "erheblich" oder "nicht geringfügig" im Sinne des § 81 GO NRW zu bewerten war, wurde in der Vergangenheit in jedem Einzelfall verwaltungsseitig vorgenommen.

Mit einer eventuellen Festlegung von für den Erlass eines Nachtragshaushalts maßgeblichen Wertgrenzen würde im Übrigen keine Entscheidung über die Frage der Erheblichkeit im Sinne von § 83 GO NRW (üpl/apl) getroffen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW müssen bereits über- oder außerplanmäßig

entstandene Aufwendungen oder Auszahlungen nicht im Nachtragshaushalt veranschlagt werden. Daher müssen sich die Erheblichkeitsbegriffe der §§ 81 und 83 GO NRW zwangsläufig unterscheiden.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016

Anhang:

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW vom 20.11.2015



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 20.11.2015

Tagesordnungsantrag für die Sitzung des Kreistages am 9. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Schuster

die Kreistagsgruppe Freie Wähler/Piraten sowie die Fraktion DIE LINKE bitten Sie, den folgenden Punkt auf den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages am 9. Dezember 2015 aufzunehmen:

Festlegung von Wertgrenzen für über-/und außerplanmäßigen Ausgaben sowie für die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wird dahingehend geändert, dass in sie Regelungen gemäß § 83 Absatz 2 sowie 81 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW aufgenommen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Begründung:

In der Sitzung des Kreisausschusses am 16.11.2015 wurde beschlossen, die Aufsichtsratsvergütungen des RWE, welche der damalige Landrat Kühn während seiner Amtszeit erhalten hat, für verschiedene Projekte im Bereich der Flüchtlingshilfe zu verwenden.

Zur Höhe dieses Betrages hat die Verwaltung in ihrer Vorlage für den Kreisausschuss mitgeteilt:



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

„Die bislang abgeführten Beträge belaufen sich auf rund 680 T€, für das Jahr 2014 sind noch weitere rund 50 T€ abzuführen“.

Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme beläuft sich danach auf insgesamt 730.000 €.

Die Ausgabe dieser zusätzlichen Mittel erfolgt im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe, wie die Verwaltung in ihrer Vorlage mitteilt:

„Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Mittel für die Auszahlungen außerplanmäßig bereitzustellen, sollte im Falle der Beschlussfassung entsprechend dem gemeinsamen Antrag ergänzt werden: Der Kreisausschuss bittet die Kämmerin um Bereitstellung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in diesem Umfang in 2015“.

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit für die Bewilligung dieser außerplanmäßigen Ausgabe, kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

„Grundsätzlich bedürfen über-/außerplanmäßige Aufwendungen, wenn sie erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erheblichkeitsgrenze hier noch nicht erreicht, weshalb ein Beschluss des Kreistages nicht erforderlich ist. Ebenso ist es nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich, einen Nachtragshaushalt aufzustellen“.

Die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben ist im § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW, der auch für die Wirtschaftsführung der Kreise anzuwenden ist, geregelt.

Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer, soweit keine Erheblichkeit vorliegt.

Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

In der Kommentierung zum § 83 GO heißt es:

„Wann eine überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung erheblich ist, wird im Gesetz nicht vorgegeben. Damit wird mit Blick auf die kommunale Vielfalt, die konkrete Ausgestaltung den örtlichen Verhältnissen überlassen. Es empfiehlt sich, diese Abgrenzung in der Hauptsatzung zu regeln (so auch VV Nr. 2 zu § 69 a. F.). § 78

Abs. 2 eröffnet auch den Raum, diese Frage jeweils in der Haushaltssatzung zu verankern und mit dieser zu beschließen“.



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Mit der Festlegung derartiger Wertgrenzen soll sichergestellt werden, dass das allem dem Rat bzw. Kreistag zustehende Budgetrecht nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es weder eine Regelung für eine Wertgrenze nach § 83 GO, noch eine für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO.

In allen Kommunen des Kreises gibt es solche Regelungen entweder in der jeweiligen Haushaltssatzung, der Zuständigkeitsordnung oder der Hauptsatzung.

Der Kreistag hat bereits mehrfach abgelehnt, klare Zuständigkeitsregelungen für die Ausschüsse festzulegen. In der Haushaltssatzung 2015/2016 gibt es ebenso keine diesbezügliche Regelung.

Dadurch, dass der Kreisausschuss die der Verwaltungsauffassung zugestimmt hat, die Ausgabe in Höhe von insgesamt 730.000 € als nicht erheblich zu werten, wurde für künftige Fälle ein Präjudiz geschaffen. Die Verwaltung kann sich in künftigen Fällen immer hierauf berufen. Für jede über- oder außerplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 730.000 € in jedem Einzelfall liegt damit die Entscheidungsbefugnis nicht beim Kreistag, sondern ausschließlich bei der Kämmerin.

Die Fraktion DIE LINKE sowie die Kreistagsgruppe FUW/PIRATEN ist der Auffassung, dass damit die dem Kreistag zustehenden Rechte in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt werden.

Zum Vergleich:

Das Volumen des Ergebnishaushalts 2015 beträgt beim Kreis rund 633 Mio. €, bei der Stadt Troisdorf 183 Mio. €. Das Haushaltsvolumen des Kreises übersteigt das Volumen der Stadt Troisdorf somit um das 3,46-fache.

Die Stadt Troisdorf hat folgende Erheblichkeitsgrenzen in ihrer Haushaltssatzung getroffen:

		Erheblichkeit hergestellt bei:		
	Volumen Ergebnishaushalt	üpl. konsumtiv	apl. Konsumtiv	üpl./apl. investiv
Troisdorf	183.000.000 €	10.000 € bei Ansätzen bis 100.000 €, darüber 10 % des Ansatzes	25.000 €	25.000 €

Im Verhältnis (mal 3,46) des Haushaltsvolumens wären die Erheblichkeitsgrenzen wie folgt:

		Erheblichkeit hergestellt bei:	
--	--	---------------------------------------	--



DIE LINKE.

**Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg**

	Volumen Ergebnishaushalt	üpl. konsumtiv	apl. Konsumtiv	üpl./apl. investiv
Kreis nach Maßstab Troisdorf	633.000.000 €	34.600 € bei Ansätzen bis 346.000 €, darüber 10 % des Ansatzes	86.500 €	86.500 €

Dieser von Troisdorf auf den Kreis im Verhältnis hochgerechnete Vergleich zeigt, dass eine Erheblichkeitsgrenze von 730.000 € mehr als unangemessen für den Kreis ist. Auch ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Höhe in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch

Marie-Luise Streng

Frank Kemper

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	07.03.2016	Vorberatung
Kreistag	09.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Überprüfung des 50 %-igen Kostenanteiles des Kreises an den Aufwendungen der Stadt Troisdorf für das Schülerticket-Subventionsmodell
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Finanzausschusses vom 15.12.2003 (Beschlussnummer 283/99) wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der an die Stadt Troisdorf, die derzeit als einzige Kommune das sog. Subventionsmodell anwendet, zu zahlende Ausgleichsbetrag ab dem Schuljahr 2016/2017 auf maximal 50.000,00 € begrenzt wird.

Vorbemerkungen:

1. Im Schuljahr 2001/02 wurde das Schülerticket im Verkehrsverbund Rhein-Sieg eingeführt.

Das Schülerticket ermöglicht allen Inhabern rund um die Uhr, d. h. auch außerhalb der Schulzeit, an Wochenenden und in den Ferien die Benutzung des ÖPNV. Durch die umfangreiche Nutzungsmöglichkeit ist es auch für die Selbstzahler attraktiv.

Die Preise für das Schülerticket (Schuljahr 2015/2016) stellen sich derzeit wie folgt dar:

	Standortkategorie 1	Standortkategorie 2
Grundschulen		
1. Kind	9,60	4,80
2. Kind	4,80	2,40
Selbstzahler	24,80	22,00
Weiterführende Schulen		
1. Kind	12,00	6,00
2. Kind	6,00	3,00
Schüler über 18 Jahren	12,00	6,00
Selbstzahler	31,10	27,60

Soweit ein Schüler einer weiterführenden Schule mehr als 3,5 km entfernt vom Schulort wohnt (bei Grundschulen mehr als 2 km), hat er deshalb einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (sog. Freifahrer). Wohnt der Schüler einer weiterführenden Schule weniger als 3,5 km entfernt, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Die Freifahrer zahlen damit den Preis für den Freizeitwert ihres Schülertickets, die Selbstzahler entsprechend mehr.

2. Das SchülerTicket ist erst dann bei den örtlichen Verkehrsunternehmen erhältlich, wenn der Schulträger einen grundsätzlichen Beschluss zur Einführung des SchülerTickets gefasst hat.

Der Schulträger wiederum schließt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Vertrag ab. Dieser ist in zwei Varianten möglich:

- a. Einmal besteht die Möglichkeit für den Schulträger den Vertrag für das sogenannte Fakultativmodell abzuschließen. Dies bedeutet, dass für jeden einzelnen Schüler die Möglichkeit besteht, nach der oben dargestellten Preisstruktur ein Schülerticket zu erwerben. Eine Abnahme der Tickets von allen Schülern ist nicht zwingend erforderlich.
- b. Die andere Möglichkeit besteht in dem sogenannten Subventionsmodell, zu dem sich seinerzeit auch die Stadt Troisdorf entschlossen hat.

Hierzu hat die Stadt Troisdorf mit der RSVG und dem VRS einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Danach wird das Ticket allen Schülern (egal ob freifahrtberechtigt oder nicht) zu einem einheitlichen Preis von 19,60 € angeboten, um den Effekt zu erreichen, dass mehr nicht freifahrtberechtigte Schüler das Ticket abnehmen. Um eine Benachteiligung der freifahrtberechtigten Schüler zu vermeiden, können diese bei der Stadt die Erstattung des über den Eigenanteil von 6 bzw. 12 € hinausgehenden Betrages beantragen.

Des Weiteren muss die Stadt aufgrund des mit VRS und RSVG abgeschlossenen Vertrages eine Ausgleichszahlung an die RSVG leisten, weil die Selbstzahler in diesem Modell das Ticket erheblich billiger erwerben können (derzeit rund 11 €).

3. Nach einer „Modellphase“ bis zum Schuljahr 2002/03 hatte der Finanzausschuss des Rhein-Sieg-Kreises zuletzt am 15.12.2003 folgenden Beschluss (Beschlussnummer 283/99) gefasst:

„Der Finanzausschuss stimmt zu, dass den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, die das Schülerticket nach dem Subventionsmodell ausgeben und damit zu einer Reduzierung der Aufwanddeckungsfehlbeträge der Verkehrsunternehmen beitragen, über das Schuljahr 2002/03 hinaus entsprechend den vom Kreistag bereitgestellten Mitteln weiterhin 50% des nachgewiesenen Subventionsbetrages erstattet werden“.

Nach Kenntnis der Verwaltung hat sich allein die Stadt Troisdorf zum Subventionsmodell entschlossen und eine Kostenerstattung geltend gemacht. Aus diesem Grunde sind seit diesem Zeitpunkt entsprechende Mittel veranschlagt und verausgabt worden.

Erläuterungen:

Die Ausgleichszahlung und damit auch der 50 %-ige Kostenanteil des Kreises erhöhen sich jedes Jahr. Von anfänglich rd. 29 T€ im Schuljahr 2001/02 ist der Kostenanteil des Kreises mittlerweile auf rd. 55 T€ im Schuljahr 2014/15 gestiegen.

Nach Berechnungen der RSVG Ende 2014 auf der Grundlage eines Kalkulationsblattes aus 2001 – würde es zu Umsatzeinbußen von rd. 63 T€/a führen, wenn der Kreis seine Kostenbeteiligung einstellen und die Stadt deshalb zum Fakultativmodell ohne städtische Ausgleichszahlungen wechseln würde. Grundlage der Berechnung ist dabei aber, dass 31 % der (heutigen) Selbstzahler zum höheren Preis kein Schülerticket mehr erwerben würden.

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung erscheinen die beim Wechsel vom Subventions- zum Fakultativmodell von der RSVG geschätzten 63 T€ Einnahmeausfälle zu hoch angesetzt, weil die kein Schülerticket mehr erwerbenden Selbstzahler zumindest in ihrer Freizeit andere Tickets kaufen müssten und insbesondere auch aufgrund der insgesamt guten ÖPNV-Anbindung der Stadt Troisdorf davon ausgegangen werden könnte, dass nicht 31 % aller Schüler bei einem Mehrpreis von rd. 11 € monatlich auf das vielseitig einsetzbare Schülerticket verzichten würden (und dafür auch kein anderes Ticket erwerben würden).

Der AK Konsolidierung hatte die Verwaltung in seiner Sitzung vom 18.11.2015 gebeten, eine Beschlussvorlage für den nächsten Gremienlauf im März 2016 vorzubereiten.

Das Thema wurde sodann zwischen Landrat Schuster und dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf besprochen. Dabei hat der Bürgermeister angeboten, dass man zukünftig den an die Stadt auszugleichenden Betrag auf 50.000 € p.a. deckelt.

Nach weiterer Beratung im AK Konsolidierung hat dieser die Verwaltung gebeten, den oben aufgeführten Beschlussvorschlag für die Gremien vorzubereiten.

Über das Beratungsergebnis in Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	07.03.2016	Vorberatung
Kreistag	09.03.2016	Vorberatung

Tagesordnungs- Punkt	Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV / Finanzierung der Anruf-Sammel-Taxi - Verkehre
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

"Die zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises entstehenden planmäßigen **Verluste der Verkehrsunternehmen aus den im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) des Rhein-Sieg-Kreises enthaltenen Verkehren** werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt umgelegt:

Verkehre auf der Straße (derzeit: Bus, TaxiBus, Anruf-Sammeltaxi -AST-):

- 55% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Wagenkilometern je Stadt / Gemeinde
- 45% über die allgemeine Kreisumlage

Schienenverkehre (derzeit: Stadtbahn, Straßenbahn):

- 50% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Wagenkilometern je Stadt / Gemeinde
- 50% über die allgemeine Kreisumlage

Schienenbedingte Mehrkosten (der Zuschussbedarf des Schienenverkehrs je Wagenkilometer liegt über dem vergleichbaren Zuschussbedarf für die Verkehre auf der Straße) sind vorab in Abzug zu bringen und werden zu 100% über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

Bei der Ermittlung der schienenbedingten Mehrkosten ist zu berücksichtigen, dass schienengebundene Fahrzeuge gegenüber den Verkehren auf der Straße im Durchschnitt eine um den Faktor 2,5 höhere Kapazität haben. Daher wird zur Ermittlung eines vergleichbaren Zuschussbedarfs derjenige für die Verkehre auf der Straße um den Faktor 2,5 erhöht."

Vorbemerkungen:

Die Frage der Eingliederung des Verlustausgleichs der Anruf-Sammel-Taxi (AST) - Verkehre in die Umlagesystematik der ÖPNV-Umlage sowie ihre Aufnahme in den NVP wurde im Arbeitskreis Konsolidierung beraten. Der Arbeitskreis befürwortete die Eingliederung der AST-Verkehre in den NVP sowie die Einbeziehung des Verlustausgleichs in die Finanzierungsstruktur der ÖPNV-Umlage, wie sie sich für die Stadtbahnen/Straßenbahnen, Busse und TaxiBusse seit Jahren bewährt hat.

Erläuterungen:

Die Verwaltung hatte dem Arbeitskreis eine Modellrechnung (auf Basis der Werte des Jahres 2015) zu den finanziellen Auswirkungen einer Eingliederung der AST-Verkehre in die ÖPNV-Umlagesystematik vorgelegt (**Anhang**), in der auch die Auswirkungen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis dargestellt sind.

In der **derzeitigen Finanzierungsstruktur** gleichen die Städte und Gemeinden den Verkehrsunternehmen (rrh. RSVG, lrh. RVK) die aus den AST-Verkehren entstehenden Verluste aus und erhalten vom Rhein-Sieg-Kreis 50% hiervon erstattet. Dieser 50%ige Anteil des Kreises fließt in die Berechnung der allgemeinen Kreisumlage ein.

Die übrigen (Bus-) Verkehrsverluste (für bisherige Verkehre lt. NVP inkl. der TaxiBusse), die der Rhein-Sieg-Kreis gegenüber den Verkehrsunternehmen ausgleicht, werden zu 55% über die ÖPNV-Umlage und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Im Falle einer Finanzierung der AST-Verkehre über die ÖPNV-Umlage ergäbe sich eine **zukünftige Finanzierungsstruktur**, in der auch die aus den AST-Verkehren entstehenden Verluste -wie alle übrigen Verkehrsverluste- den Verkehrsunternehmen vom Rhein-Sieg-Kreis ausgeglichen würden. Entsprechend der bisherigen Aufteilung der ÖPNV-Verluste gemäß den bestehenden Kreistagsbeschlüssen zur ÖPNV-Finanzierung würden die Gesamtverluste (inkl. AST) dann zu 55% über die ÖPNV-Umlage auf der Basis der insgesamt je Stadt- und Gemeindegebiet gefahrenen Gesamtkilometer (Bus, TaxiBus und AST) und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage nach Umlagegrundlagen auf die Kommunen umgelegt.

Die bestehenden Beschlüsse zur ÖPNV-Finanzierung vom 14.12.1992 und 18.12.2003 beinhalten keine Aussage dazu, welche Verkehre konkret in die ÖPNV-Umlage einzubeziehen sind. Daher wird vorgeschlagen, entsprechend der bisherigen Verfahrensweise zu definieren, alle Verluste für Verkehre, die Bestandteil des NVP des Rhein-Sieg-Kreises sind, in die Finanzierung über die ÖPNV-Umlage einzubeziehen.

Die Verwaltung befürwortet eine Eingliederung der AST-Verkehre in den neuen NVP (der voraussichtlich im Juni 2016 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird) und deren Finanzierung über die ÖPNV-Umlage. Aus planerischer Sicht wird das AST damit ein dem TaxiBus gleichwertiges Verkehrsangebot zur Erfüllung der ÖPNV-Bedienungsstandards gemäß NVP. Daraus ergäbe sich auch eine höhere Verteilungsgerechtigkeit der Verkehrsverluste insgesamt, da somit alle im Rhein-Sieg-Kreis vorhandenen Elemente der differenzierten ÖPNV-Bedienung nach einer einheitlichen Verfahrensweise abgerechnet würden.

Zum anderen würde diese Verfahrensweise sowohl bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, als auch bei den Verkehrsunternehmen und auch beim Kreis selbst zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen, da auf die bisher erforderliche Einzelabrechnung der AST-Verkehre zwischen den Beteiligten verzichtet werden könnte.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016

Anhang:

Modellrechnung zu den finanziellen Auswirkungen einer Eingliederung der AST-Verkehre in die ÖPNV-Umlagesystematik

Modellrechnung zur Eingliederung der AST-Verkehre in ÖPNV-Umlagesystematik

Basis: AST-Abrechnung 2014 / Abschlüsse 2015

(Annahme: Neuverteilung der AST-Verluste -620 T€- auf Basis der Verteilung in der ÖPNV-Umlage, 55% nach Kilometerleistung, 45% über allg. KU)

Kommune	Veränderung ÖPNV-Umlage (inkl. AST)	neuer Anteil KU (AST-Anteil 45%)	Gesamtbelastung Kommunen -neu-	Gesamtbelastung Kommunen -alt-	Gewinner (+) / Verlierer (-)	
Alfter	6.827	8.875	15.702	18.361	2.659	
Bad Honnef	26.429	11.347	37.776	34.108	-3.668	
Bornheim	14.399	20.760	35.159	40.567	5.408	
Eitorf	2.825	9.377	12.202	10.419	-1.783	
Hennef	50.498	22.047	72.545	84.496	11.952	(kein AST)
Königswinter	9.882	17.834	27.716	21.315	-6.400	
Lohmar	118.734	12.650	131.384	141.555	10.172	
Meckenheim	6.712	13.847	20.559	23.385	2.827	
Much	10.106	6.230	16.336	17.422	1.086	
Neunk-Seel.	6.805	7.991	14.796	14.878	83	
Niederkassel	7.455	15.200	22.655	16.889	-5.766	(kein AST)
Rheinbach	10.788	11.830	22.618	25.644	3.026	
Ruppicht.	8.900	4.715	13.615	14.739	1.124	
St. Augustin	7.901	27.487	35.388	30.541	-4.847	(kein AST)
Siegburg	9.756	23.316	33.072	25.907	-7.165	(kein AST)
Swisttal	2.044	7.061	9.105	7.846	-1.259	(kein AST)
Troisdorf	19.226	42.227	61.453	46.919	-14.534	(kein AST)
Wachtberg	2.298	7.441	9.739	8.268	-1.471	(kein AST)
Windeck	19.417	8.761	28.178	36.734	8.556	
Summen	341.002	278.994	619.996	619.994	-3	

Anmerkung:

Verlierer sind alle Kommunen, die keine oder im Verhältnis zu den regulären Busverkehren nur sehr wenig AST-Verkehre haben.
Ursache: Bei der Verteilung des über die Umlage abzudeckenden Teils der Verkehrsverluste (der sich um 55% der AST-Verluste erhöhen würde) werden alle Buskilometer (regulärer Linienverkehr, Taxibusse und AST) zu Grunde gelegt.
 Ausnahme von dieser Regel ist Bad Honnef; die Stadt verliert, weil die AST-Kosten bisher im Vergleich zu allen anderen sehr niedrig waren.

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Haushaltsentwicklung - Berichte der Dezernate und Stabstellen für das 4. Quartal 2015
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015/2016 in der Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, dass die Verwaltung dem Finanzausschuss beginnend ab dem 2. Halbjahr 2015 vierteljährlich über die Haushaltsentwicklung berichtet. Die Berichterstattung erfolgte erstmals zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015 in Form von sogenannten Controllingberichten der Dezernentinnen und Dezernenten / Stabstellen.

Erläuterungen:

Die im Anhang beigefügten Berichte enthalten die von den Dezernaten/Stabstellen gemeldeten wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung 2015 im Ergebnishaushalt sowie im Bereich der Investitionen. Darüber hinaus sind auch identifizierte mögliche Chancen und Risiken für die Zukunft, deren Volumen im Einzelfall häufig noch nicht abschließend beziffert werden kann, angegeben.

Nach den vorgelegten Berichten für das 4. Quartal 2015 ergeben sich die folgenden, wesentlichen Veränderungen:

Bereich	Ergebnishaushalt (+ Verbesserung / - Verschlechterung)	Investitionen
Dezernat 1	950.500 €	684.000 €
Dezernat 2	-922.000 €	938.700 €
Dezernat 3	3.204.760 €	0 €
Dezernat 4	146.000 €	0 €
Dezernat 5	156.200 €	-2.876.100 €
Dezernat 6	1.738.600 €	1.381.000 €
Dezernat 7 (einschl. "Allgemeine Finanzwirtschaft")	2.709.000 €	4.371.600 €
Stabstellen	464.400 €	keine
Personalhaushalt	1.382.000 €	keine
Summe Gesamtveränderung	9.829.460 €	4.499.200 €
davon zeitliche Verschiebungen ("aus Ermächtigungsübertragungen")	1.809.999 €	2.545.015 €
Substanzielle Veränderungen	8.019.461 €	1.954.185 €

Die von den Dezernaten gemeldeten substanziellen Veränderungen im Ergebnishaushalt sind vor allem auf folgende Veränderungen zurückzuführen:

Dez. 1:	-- geringere Aufwendungen für Software und Telekommunikation	0,2 Mio €
	-- sonst. Verbesserungen Dez. 1 (Rückstellungsaufh. f. versch. Zwecke)	0,3 Mio €
Dez. 2:	-- per Saldo geringere Erträge SVA (insbes. Bußgelder)	-0,6 Mio €
	-- geringere Erträge Leitstellengebühren	-0,5 Mio €
Dez. 3:	-- geringere Aufwendungen für SGB II / Kosten d. Unterkunft / Heizung	1,1 Mio €
	-- Verbesserungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der BuT-Mittel aus 2012	1,3 Mio €
	-- Verbesserung bei Bildungs- und Teilhabeleistungen für Berechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz	0,3 Mio €
Dez. 6:	-- Amt 51: insbes. Erträge aus Kostenerstattungen anderer Träger	1,6 Mio €
Dez. 7:	-- geringerer Zinsaufwand f. Darlehen	0,4 Mio €
	-- angekündigte Sonderumlage civitec wurde 2015 nicht erhoben	0,4 Mio €
	-- Erstattungen aus Spitzabrechnungen Verkehrsverluste 2014	1,0 Mio €
	-- sonst Verbesserung Dez. 7 (z. B. Vollstreckung, Gebäudeunterhaltung)	0,4 Mio €
Stäbe:	-- Erstattung aus Schlussabrechnung EFRE-Projekt "Erlebnisreg. Sieg"	0,5 Mio €
Personal:	-- Erstattung für Personaleinsatz zum Betrieb der Notunterkünfte	0,6 Mio €
	-- Sonstige Verbesserungen Personalbudget	0,8 Mio €

Bei den Investitionen sind die substanziellen Veränderungen insbesondere zurückzuführen auf die weggefallene Stiftungsbeteiligung "Beethovenhaus" (1 Mio €, Dez. 6) sowie zurückgestellte Beschaffungen in Schulen aufgrund geplanter oder laufender Sanierungsmaßnahmen (0,3 Mio €, Dez. 6). Spätere Kreditaufnahmen führten in 2015 zu geringeren Tilgungsauszahlungen (0,4 Mio €, Dez. 7).

Weitere Informationen zu den Ursachen und Hintergründen der dargestellten Veränderungen sind in den beigefügten Berichten der Dezernate und Stabstellen enthalten.

Zu berücksichtigen ist, dass sich nach Abgabe der Dezernatsberichte im Zuge der Jahresabschlusserstellung bisher folgende weitere wesentliche Veränderungen ergeben haben:

Mehraufwand Pensions- und Beihilferückstellungen gem. Berechnung RVK	-2,6 Mio €
Mehrerträge aus der Auflösung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	1,5 Mio €
Mehrerträge aus sonstigen Rückstellungsaufösungen Personal (Saldo)	0,3 Mio €
nicht vollständig konsumtiv verwendbare Schulpauschale 2015	-1,0 Mio €
Rückstellungen / Verbindlichkeiten 2015 Sozialbereich (Eingl.hilfe, Krankenhilfe)	<u>-1,5 Mio €</u>
	-3,3 Mio €

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2016

Anhang:

Controllingberichte der Dezernate und Stabstellen für das 4. Quartal 2015

Controllingbericht**:rhein-sieg-kreis** **Dezernat 1****4. Quartal 2015**

		Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)		
		substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>				
Amt 10	Amt für zentrale Steuerungsunterstützung	202.880 €	428.120 €	631.000 €
Amt 11	Amt für Personal und allgemeine Dienste	237.000 €	20.000 €	257.000 €
Amt 14	Prüfungsamt	70.000 €	0 €	70.000 €
Amt 15	Amt für Kommunalaufsicht, Wahlen, Kreistagsbüro	-7.500 €	0 €	-7.500 €
Amt 30	Rechts- und Ordnungsamt	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtveränderung Ergebnishaushalt</u>		502.380 €	448.120 €	950.500 €

Investitionen

Amt 10	Amt für zentrale Steuerungsunterstützung	93.400 €	792.450 €	885.850 €
Amt 11	Amt für Personal und allgemeine Dienste	0 €	-202.000 €	-202.000 €
<u>Gesamtveränderungen Investitionen</u>		93.400 €	590.450 €	683.850 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

19.02.16



Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 1

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 10</u>	
BGM-Leuchtturmprojekt musste wegen vordringlicher Aufgaben verschoben werden (40.000 €). Im Übrigen Wenigeraufwand durch Orga-Untersuchung der GPA, Leistungen schwerpunktmäßig in 2016 (115.000 €)	155.000
Sonstiges	28.000
Einsparungen bei den Kostenstellen, im wesentlichen wegen veränderter Verträge, verzögerter Umsetzungen von Hard- und Softwarelösungen (Gesamtreduzierung Kostenstellen 448.000 €)	448.000
Summe Amt 10	631.000
<u>Amt 11</u>	
Die Personalabteilung erbringt für die civitec und den Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises Dienstleistungen - höhere Erstattungen / Mehraufwand Jobticket	-5.000
Rückstellungsauflösung RWE (Kühn) und Ablieferung 2015 - Aufgrund der für Sprachförderung bis zur zweckentsprechenden Verwendung im Kreishaushalt verbliebenen Mittel sowie der Auflösung der für eine eventuelle Verzinsung gebildeten Rückstellung ergibt sich im Ergebnis 2015 die dargestellte Verbesserung. Die Mittel für Sprachförderung werden das Ergebnis 2016 belasten.	170.000
Mehraufwand öffentliche Bekanntmachungen (teuere externe Stellenausschreibungen) / höhere Umlage Studieninstitut	-68.600
Hausdruckerei - geringere Inanspruchnahme durch Externe	-9.400
Aus- und Fortbildung - in 2014 geplante Fortbildungen mussten verschoben werden, 2015 entstanden noch Kosten für das beendete Nachwuchsförderprogramm	20.000
Einsparungen im Bereich Kraftstoffe wegen Preisentwicklung	35.000
Geringere Verluste aus Abgang Vermögensgegenstände - Verzögerung Brandschutz	115.000
Summe Amt 11	257.000
<u>Amt 14</u>	
Verzicht auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2012 - 2014 aufgrund Gesetzesänderung, Reduzierung des Honorars der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	70.000
Summe Amt 14	70.000

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 15</u>	
Höhere Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, die Städte und Gemeinden können nicht zur Erstattung herangezogen werden.	7.500
Summe Amt 15	7.500
<u>Amt 30</u>	
Im Bereich Ausländerwesen ergeben sich geringere Erträge aus Gebühren, Bußgeldern sowie Erstattungen von Abschiebekosten (Befristung des Wiedereinreiseverbotes darf aufgrund von Rechtsänderungen nicht mehr von der Begleichung der Abschiebekosten abhängig gemacht werden) in Höhe von 50.000 € sowie Mehraufwendungen für Sachkosten etc. von rund 26.000 €. Dies wird kompensiert durch Verbesserungen im Bereich der allgemeinen Ordnungsangelegenheiten und des Staatsangehörigkeitswesens (insbesondere Verwaltungsgebühren und allgemeiner Sachaufwand).	0
Summe Amt 30	0

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 1

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 10	
• Erwerb spezieller Software - Die ursprünglich beabsichtigten Maßnahmen sind in 2015 nicht bzw. nur in deutlich geringerem Umfang zum Tragen gekommen.	142.450
• Erwerb Hardware - Mittel in 2015 noch nicht benötigt wegen Maßnahmeverschiebung in die Folgejahre (Abschluss Einführung zentrales Ablagesystem und andere kleinere Investitionen)	743.400
Summe Amt 10	885.850
Amt 11	
• Erwerb BGA Kreishaus - Aufgrund der Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragung aus 2014 für die Neumöblierung des Kreishauses nach der Brandschutzsanierung kommt es zu höheren Auszahlungen.	-202.000
Summe Amt 11	-202.000

Darstellung der wesentlichen **Chancen und Risiken** im Dezernat 1

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<u>Amt 10</u>	
<u>Amt 11</u>	
<u>Amt 14</u>	
<u>Amt 15</u> 15.1 und 15.2 - Kosten amtliche Bekanntmachungen - Entwicklung noch nicht abzusehen; durch Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist Änderung der Verfahrensweise vorzunehmen, Kosten werden sich reduzieren - Umfang noch völlig unklar 15.2 - Die NRW Landesregierung hat eine neue Entschädigungsverordnung erlassen. Daraus resultiert eine 10-prozentige Erhöhung der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder und Sitzungsgelder für sachkundige Bürger (Risiko 2016 ff.)	55.500 €
<u>Amt 30</u> Durch steigende Flüchtlingszahlen wird sich der Aufwand an verschiedenen Stellen der Ausländerabteilung deutlich erhöhen. Der Umfang der Erhöhung kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Einzelheiten der Veränderung der Sachbearbeitung können noch nicht abschließend festgelegt und bewertet werden.	

Controllingbericht

Dezernat 2

4. Quartal 2015

		Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)		Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
		substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	
<u>Ergebnishaushalt</u>				
Amt 31	Kreispolizeibehörde - Zentrale Aufgaben	40.110 €	0 €	40.110 €
Amt 36	Straßenverkehrsamt	-578.000 €	-11.700 €	-589.700 €
Amt 38	Amt für Bevölkerungsschutz	-416.827 €	0 €	-416.827 €
Amt 39	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	44.319 €	0 €	44.319 €
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt		-910.398 €	-11.700 €	-922.098 €
<u>Investitionen</u>				
Amt 36	Straßenverkehrsamt	64.000 €	0 €	64.000 €
Amt 38	Amt für Bevölkerungsschutz	38.020 €	836.637 €	874.657 €
Gesamtveränderungen Investitionen		102.020 €	836.637 €	938.657 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

04.07.2016 *A. Heerle*
Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 2

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 31</u>	
• Verwaltungsgebühren (Waffenwesen, Falschalarmmeldungen, Sicherstellung von Fahrzeugen, Transportbegleitung) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wurde davon ausgegangen, dass die Transportbegleitung durch die Polizei ab 2015 entfällt und durch private Sicherheitsdienste wahrgenommen wird. Dies erfolgt jedoch voraus. erst im Verlauf des Jahres 2016. • •	40.110
Summe Amt 31	40.110
<u>Amt 36</u>	
• 0.36.10, Verkehrssicherung: Verbesserung durch Anpassung der Gebührenordnung im Bereich der Baustellenabsicherung und steigende Fallzahlen bei der Auferlegung von Fahrtenbüchern	49.000
• 0.36.20, Erlaubnisse zur Personen-/Güterbeförderung: Verbesserung durch Anstieg der angeforderten Abschriften der Genehmigungsurkunden (bei Betriebssitzverlegungen, Ausweitung Fuhrpark...)	20.000
• 0.36.30, Zulassung und Abmeldung: Mehreinnahmen durch Steigerung der Fallzahlen; Minderausgaben durch kostengünstigere Beschaffung von Dokumenten und Klebesiegeln	672.000
• 0.36.40, Überwachung der Halterpflichten: Nach Übernahme der Kfz-Steuer durch den Zoll bestehen die Anlaufschwierigkeiten fort. Die bisherigen Fallzahlen wurden nicht erreicht, da der erwartete Anstieg nicht eingetreten ist.	-45.000
• 0.36.50, Fahrerlaubnisse und Überwachungen: Mindereinnahmen durch geringfügig rückläufige Fallzahlen, dadurch aber auch Minderausgaben bei der Bestellung von Führerscheinen und Fahrerkarten.	-74.000

Sachverhalt	Veränderung in €
0.36.60, Überwachung des fließenden Verkehrs: - Die Messanlage an der A 59 ist Mitte Juli in Betrieb gegangen. Auf Grund der anfangs fehlenden Absicherung (Metallzaun) konnte sie aus Sicherheitsgründen zu Beginn an Wochenenden nicht in Betrieb genommen werden. Zudem konnten auf Grund der mitbestellten und zugesagten, aber erst später gelieferten 2. Kamera anfangs zahlreiche Bilder nicht verwendet und die entsprechenden Verfahren nicht eingeleitet werden. Wenn die Anlage seit Mitte September nun auch problemfrei betrieben werden kann, hat der vorgenannte Prozess bis dahin Einnahmeausfälle verursacht, die nicht mehr aufgefangen werden konnten. Etwa 448.000,-- € und somit die Hälfte vom ursprünglichen Ansatz (900.000,-- €) konnte realisiert werden. - Die steigende Anzahl der nicht zu vertretenden Ausfälle durch Sabotageakte hat sich leider fortgesetzt. Somit konnten viele Standorte über einen längeren Zeitraum nicht bestückt werden. Dadurch, aber auch durch die jährlichen und nicht vorhersehbaren Schwankungen blieben im stationären wie auch im mobilen Bereich die Erträge mit 2.080.000,-- € (Ansatz: 2.300.000,-- €) sowie mit 795.000,-- € (Ansatz: 900.000,-- €) hinter den Erwartungen zurück. - Bei den Polizeianzeigen hat sich der Mitte des Jahres noch bestehende positive Trend nicht fortgesetzt. Vielmehr bewegen sich die Fallzahlen sogar leicht unterhalb des Vorjahresniveaus, weshalb vom Ansatz (2.400.000,-- €) 1.837.000,--€ vereinnahmt wurden. - Bei den Aufwendungen konnten Personalkosten i.H.v. 140.000,-- € eingespart werden, da die zunächst beabsichtigte Einstellung externer Mitarbeiter zur Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Messstelle an der A 59 stehenden Verfahren nicht erfolgt ist. Die Bearbeitung erfolgt mit eigenem Personal (Abwicklung über 11.1)	-1.200.000
Summe Amt 36	-578.000
Amt 38	
0.38.10 Rettungsdienst - Gebührenhaushalt; die dargestellte Verschlechterung ist auf Wenigererträge bei den Leitstellengebühren zurückzuführen. Eine erforderliche und auch vorgesehene Gebührenerhöhung wird sich erst in 2016 umsetzen lassen.	-525.627
0.38.20 Feuer-/ Brandschutz, technische Hilfeleistung; geringfügige • Wenigereinnahmen in verschiedenen Teilbereichen führen in Verbindung mit geringfügigen Mehrausgaben zur dargestellten Verschlechterung	-42.800
• 0.38.30 Gefahrenabwehr, Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stellung von Komponenten für einen Behandlungsplatz 50 wurde 2015 noch nicht abgeschlossen	95.600
• Kostenstelle 320001 (Feuer- und Rettungsleitstelle), bedingt durch noch nicht begonnene Brandschutzsanierung	56.000
Summe Amt 38	-416.827
Amt 39	

Sachverhalt	Veränderung in €
0.39.10 Lebensmittelüberwachung: Einmalige Mehreinnahmen durch Abarbeitung Rückstände Bußgeldverfahren, einmalige Erteilung gebührenpflichtiger Ausnahmegenehmigungen und einmalige Mehreinnahmen durch gebührenpflichtigen Kontrollschwerpunkt Tierarzneimittel	37.384
0.39.20 Schlachttier- und Fleischuntersuchung: Der Gebührenhaushalt ist weiterhin defizitär, da die Anpassung der Gebühren erst in 2016 wirksam wird; das Gesamtdefizit konnte durch geringere Personalkosten im kreiseigenen Trichinenlabor sowie Minderausgaben im Sachkostenbereich reduziert werden	-85.790
0.39.30 Tiergesundheit: Mehreinnahmen durch Steigerungen bei den gebührenpflichtigen Abfertigungen von Tiertransporten trotz Rückgang der Bußgeldverfahren im Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung; Minderausgaben durch höhere Einsparungen bei der Tierkörperbeseitigung durch die Änderung der gesetzlichen Grundlage, Minderausgaben bei der Tierseuchenbekämpfung durch fehlende Lagermöglichkeiten für Verbrauchsmaterialien für Krisenfälle und Rückgang der Fallzahlen bei kostenpflichtigen anderweitigen Unterbringungen von Tieren im Tierschutz	86.617
390000 Kostenstelle Overhead Amt 39: niedrigere Kosten für die Re-Zertifizierung des QM-Systems durch den TÜV Nord sowie die damit in Verbindung stehenden weiteren Aufwendungen	6.108
Summe Amt 39	44.319

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 2

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 36</u>	
- Die Einsparungen resultieren im Wesentlichen aus der Tatsache, dass die für die Einrichtung der Messstelle an der A 59 veranschlagten Mittel nicht in voller Höhe abgerufen werden mussten.	64.000
Summe Amt 36	64.000
<u>Amt 38</u>	
Von den insgesamt 27 geplanten Investitionsmaßnahmen wurden mehrere zwischenzeitlich abgeschlossen. Andere lassen sich projektbedingt erst im Jahr 2016 abschließen. Im dargestellten Umfang werden Maßnahmen finanztechnisch nicht im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen werden können, weil z.B. die Fertigstellung erst in 2016 möglich ist oder die Rechnungsbegleichung grundsätzlich erst nach mängelfreier Abnahme erfolgt.	874.657
Summe Amt 38	874.657

Darstellung der wesentlichen **Chancen und Risiken** im Dezernat 2

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<u>Amt 31</u>	
<u>Amt 36</u> Im Bereich der Zulassung (0.36.30) kann es auch kurzfristig zu starken Schwankungen kommen, die sich in beide Richtungen entwickeln. Wirtschaftskrisen oder auch Förderprogramme haben großen Einfluss auf das Kaufverhalten der Kunden, können von hier jedoch nicht beeinflusst werden und sind auch nicht unbedingt vorhersehbar. Bei den Polizeianzeigen steht zu befürchten, dass die gesamte Flüchtlingssituation weiterhin und sogar verstärkt Arbeitskraft bei der Polizei bindet, was letztlich zu Lasten der Überwachungstätigkeit und damit der von hier zu bearbeitenden Fallzahlen geht.	
<u>Amt 38</u>	
<u>Amt 39</u> <u>0.39.20 Schlachttier- und Fleischuntersuchung</u> Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung incl. der Gebühren für die Trichinenuntersuchung werden voraussichtlich nicht kostendeckend zu kalkulieren bzw. anzupassen sein. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde die Trichinenuntersuchung zentralisiert und nach Kriterien des Qualitätsmanagementsystems ausgerichtet. Der dadurch entstehende Mehraufwand würde bei einer kostendeckenden Kalkulation der Gebühren zu einer übermäßigen Belastung der Schlachtbetriebe und der Jägerschaft führen. Eine Neukalkulation der Gebühren soll in 2016 erfolgen. Von einer vollen Kostendeckung kann nicht ausgegangen werden.	

Sachverhalt

Volumen in €

0.39.30.02 Tierseuchenbekämpfung

Die veranschlagten Ausgaben für die Tierseuchenbekämpfung stellen den jährlichen Grundbedarf sowie evtl. Tierseuchenausbrüche mit geringerem Kostenaufwand (z. B. Faulbrut bei Bienen) sicher. Ein Ausbruch von Tierseuchen mit hohem oder sehr hohem, die Haushaltsansätze übersteigendem Finanzbedarf (z. B. Afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe, Geflügelpest) ist jederzeit möglich und nicht plan- oder kalkulierbar.

Controllingbericht

Dezernat 3

4. Quartal 2015

	Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)		
	substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Stab 07 Kommunales Integrationszentrum	-32.624 €	-2.000 €	-34.624 €
Amt 50 Sozialamt	2.596.709 €	537.390 €	3.134.099 €
Amt 52 Versorgungsamt	0 €	0 €	0 €
Amt 53 Gesundheitsamt	105.285 €	0 €	105.285 €
<u>Gesamtveränderung Ergebnishaushalt</u>	2.669.370 €	535.390 €	3.204.760 €
<u>Investitionen</u>			
Amt 50 Sozialamt	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtveränderungen Investitionen</u>	0 €	0 €	0 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

11.2.16 
Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 3

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Stab 07</u>	
- Die Personalkostenzuschüsse des Landes fallen niedriger aus, weil mehrere Stellen im KI erst verspätet besetzt werden konnten.	-34.624
Summe Stab 07	-34.624
<u>Amt 50</u>	
Abgesehen von buchungstechnisch bedingten Verbesserungen und Erträgen mit Einmaleffekt (Rückerstattung Bundesbeteiligung BuT 2012 iHv 1,7 Mio Euro) ist festzuhalten, dass sich bei allen Leistungen nach SGB XII und Landespflegegesetz die bekannten demographischen Entwicklungen durch Anstieg der Fallzahlen auswirken, bei der Eingliederungshilfe zusätzlich die veränderten rechtlichen Regelungen und politischen Schwerpunktsetzungen. Ausserdem steigen die Kosten der Leistungserbringung im Einzelfall (Pflege, Eingliederungshilfen). Im Produkt 0.50.20 führt die Verringerung kreiseigenen Personals im JC zu einer Reduzierung der BA-Personalkostenerstattung.	-3.134.099
Die Kostenentwicklung beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen ist seit 2013 erkennbar und intensiv im Fachausschuss und Arbeitskreis erörtert worden. Zur Reduzierung des Kostenanstieg ist inzwischen eine Neufassung der Richtlinien beschlossen worden, deren Wirkung aber erst in 2016 eintreten kann.	

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 3

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 50</u>	
•	
•	
•	
•	
Summe Amt 50	0

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 3

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<u>Stab 07</u>	
<u>Amt 50</u> Die Auswirkungen der demographischen Entwicklungen werden in den oben genannten Produkten zunehmend erkennbar bleiben und in den Folgejahren zu Kostensteigerungen insbes. in den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe, vgl. u.a. Produkt 0.50.10 führen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Bereich Pflege, Wohn- und Teilhabe sowie Eingliederungshilfe werden eine weitere Steigerung an Kosten und Verwaltungsaufwand mit sich bringen, deren Umfang derzeit nicht konkreter zu fassen ist. Zur Konsolidierung der Entwicklung sind dringend zeitnahe und ressortübergreifende Steuerungsmaßnahmen mit mittel- und langfristiger Wirkung angezeigt. Inwieweit durch die Aufnahme/Betreuung von Flüchtlingen Mehraufwände/-kosten entstehen, ist derzeit noch nicht prognostizierbar. Das JC kalkuliert derzeit mit etwa 4000 bis 5000 Leistungsempängern zusätzlich; bei schnellerem Registrierungsdurchlauf beim BAMF wird sich diese Zahl noch erhöhen. Das Personal im JC wird um rd. 20 Stellen aufgestockt.	
<u>Amt 52</u>	
<u>Amt 53</u> Durch die Aufnahme von Flüchtlingen steigen die Zahlen der amtsärztlichen Gutachten gem. Asylbewerberleistungsgesetz, der verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchungen von sog. Seiteneinsteigern (Flüchtlingskinder) sowie die Zahl der Personen, die wegen Infektionskrankheiten, z.B. TBC untersucht bzw. überwacht werden müssen.	

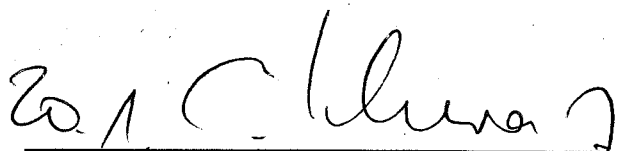
Controllingbericht

Dezernat 4

4. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)			
	substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Amt 66 Amt für Technischen Umweltschutz	21.800 €	124.266 €	146.066 €
Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtveränderung Ergebnishaushalt</u>	21.800 €	124.266 €	146.066 €
<u>Investitionen</u>			
Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtveränderungen Investitionen</u>	0 €	0 €	0 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.


Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 4

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 66</u> • Abweichungen resultieren fast ausschließlich durch Vorhaben, die in 2015 noch nicht abgeschlossen wurden, so dass es zu entsprechenden Ermächtigungsübertragungen kommt. Tatsächliche wesentliche Veränderungen in der Ergebnisrechnung treten nicht auf. • • •	
Summe Amt 66	0
<u>Amt 67</u> • • • •	
Summe Amt 67	0

Controllingbericht

Dezernat 5

4. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)			
	substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Amt 61 Amt für Kreisentwicklung und Mobilität	-7.200 €	128.800 €	121.600 €
Amt 62 Amt für Katasterwesen und Geoinformation	-35.000 €	0 €	-35.000 €
Amt 63 Bauaufsichtsamt	69.600 €	0 €	69.600 €
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt	27.400 €	128.800 €	156.200 €
<u>Investitionen</u>			
Amt 61 Amt für Kreisentwicklung und Mobilität	-46.800 €	-2.829.300 €	-2.876.100 €
Gesamtveränderungen Investitionen	-46.800 €	-2.829.300 €	-2.876.100 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

29.1.2016 Jaeg

Datum / Unterschrift Dezernent(in)

820/11

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 5

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 61</u>	
• Verbesserung beim <u>AST-Verlustausgleich</u> aufgrund verzögerter Weitergabe der im Haushaltsansatz einkalkulierten Erhöhung der Taxenttarife von den Verkehrs- an die AST-Unternehmen sowie Reduzierung des AST-Angebotes	101.600
• Aufwendungen für die Weiterführung des <u>Gewerbeflächenkonzepts</u>	-97.000
• Wenigeraufwendungen aufgrund zeitlicher Verzögerungen bzw. Maßnahmenverschiebungen bei der Durchführung von <u>Untersuchungen zur Förderung des Nahverkehrs</u> , den <u>Organisations- und Planungskosten etc. des ÖPNV</u> sowie im Bereich der <u>Verkehrs- und Kreisentwicklungsplanung</u>	73.700
• Verschiedene kleinere <u>saldierte Veränderungen</u> im Bereich der <u>allgemeinen Planungsangelegenheiten</u>	21.700
• Mehraufwand für <u>Sonderabschreibungen</u> im Bereich <u>Kreisstraßenbau</u>	-267.000
• Mehraufwand für kommunale <u>Gebühren für Niederschlagswasser im Bereich des Kreisstraßenbaus</u>	-157.000
• <u>Erträge aus konsumtiven Landeszuweisungen</u> (nach Schlussvermessung)	117.800
• Verschiedene kleinere <u>saldierte Veränderungen</u> im Bereich <u>Kreisstraßenbau</u> , u.a. Erträge aus Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen, Mehraufwendungen UI-Pauschale an Land etc.	7.500
• <u>Saldierte Verbesserungen</u> im Rahmen der <u>Abwicklung von Projekten</u> (insbesondere aufgrund der bislang nicht begonnenen Maßnahme "Lückenschluss Siegtalradweg Dreisel")	320.300
Summe Amt 61	121.600
<u>Amt 62</u>	
• <u>Vermessung</u> : Aufgrund des im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibenden Auftragsaufkommens konnten die prognostizierten Erträge nicht erreicht werden.	-25.000
• <u>Kataster</u> : Höhere Erstattungen im Bereich der Ersatzvornahmen sowie des Landes für die zentrale Bereitstellung von Geobasisdaten aus dem Liegenschaftskataster des Kreises	20.000
• <u>Bodenordnung</u> : Umlegungsverfahren wird 2016 abgeschlossen, daher keine Gebührenerhebung	-35.000
• <u>Grundstückswertermittlung</u> : Leicht höheres Gebührenaufkommen als bei der Veranschlagung erwartet	5.000
Summe Amt 62	-35.000

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 63	
• <u>Baugenehmigungen</u> : Das Gebührenaufkommen für Baugenehmigungen fiel höher aus als erwartet.	52.100
• <u>Bauverwaltung</u> : Saldierte Verbesserung aus einerseits höheren Buß- und Zwangsgeldern sowie andererseits entfallenden Aufwendungen und damit korrespondierenden Erstattungen im Rahmen von Ersatzvornahmen.	17.500
•	
Summe Amt 63	69.600

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionen im Dezernat 5

Sachverhalt	Veränderung in €
Die ausgewiesene saldierte Gesamtverschlechterung bei den <u>Investitionen des Amtes für Kreisentwicklung und Mobilität</u> hat folgende Ursachen:	
<u>Kreisstraßenbau:</u>	
• <u>Mehrauszahlungen</u> aufgrund von <u>Ermächtigungsübertragungen</u> :	-1.408.000
• Voraussichtliche Mindereinzahlungen bei <u>Landeszuweisungen</u> (K 17, K 29):	-1.421.300
Somit <u>Summe Veränderungen aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei Maßnahmen des Kreisstraßenbaus</u> :	-2.829.300 ¹⁾
• Verbesserungen im Rahmen von <u>Landeszuweisungen</u> (K 3, K 36):	147.100
• Verbesserungen beim <u>Grunderwerb</u> (K 6, K 29):	49.800
Restabwicklung des Projekts "<u>Klosterlandschaft Heisterbach</u>" (letzter Baustein "Info-/Wegesystem"):	
• Auszahlungen aus <u>Ermächtigungsübertragungen</u> :	-282.000
• <u>Restliche Landeszuweisung und Kostenbeteiligung Stadt Königswinter</u> :	38.300
Summe Amt 61	-2.876.100

¹⁾ Bei der Durchführung einer Vielzahl von investiven Maßnahmen des Kreisstraßenbaus kommt es (insbesondere wg. fehlendem Baurecht, aber auch zur Begleichung beauftragter Leistungen etc.) zu zeitlichen Verzögerungen; z. B. K 17 Fahrbahn und Radweg Ruppichterath, K 29 Umgehung Troisdorf-Kriegsdorf. In solchen Fällen ist die Übertragung der entsprechenden (restlichen) Ausgabeermächtigung bis zur endgültigen Fertigstellung der Maßnahme erforderlich. Bedingt durch die Verzögerungen in der Maßnahmendurchführung kommt es ggf. auch zu zeitlichen Verschiebungen beim Abruf bzw. der Auszahlung von Fördermitteln (s. hierzu auch oben K 17 und K 29; mit der Kassenwirksamkeit dieser Landeszuweisungen wird in 2016 gerechnet).

Beide Sachverhalte führen zwar zu Abweichungen/negativen Veränderungen ggü. der Hpl.-Veranschlagung, stellen allerdings keine "substanziellen" Haushaltsverschlechterungen dar.

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 5

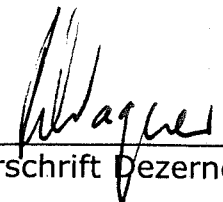
Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<u>Amt 61</u> <u>Chance:</u> Für das Regionale 2010-Projekt "RadRegionRheinland" ist zum einen die Förderung entstandener Mehraufwendungen für die wegweisende Beschilderung beantragt worden, zum anderen werden Landeszuweisungen zur Installation der Dauerzählstellen für den Radverkehr erwartet. Die entsprechenden Erträge werden aber ggf. <u>erst in 2016</u> kassenwirksam und können zzt. noch nicht verlässlich beziffert werden.	
<u>Amt 62</u>	
<u>Amt 63</u>	

Dezernat 6

4. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)			
	substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Amt 17 Archiv	-1.600 €	0 €	-1.600 €
Amt 40 Amt für Schule und Bildungskordinierung	-3.600 €	-88.500 €	-92.100 €
Amt 41 Kultur- und Sportamt	-21.500 €	105.000 €	83.500 €
Amt 51 Jugendamt	1.644.848 €	100.000 €	1.744.848 €
Amt 57 Psychologische Beratungsdienste	3.989 €	0 €	3.989 €
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt	1.622.137 €	116.500 €	1.738.637 €
<u>Investitionen</u>			
Amt 40 Amt für Schule und Bildungskordinierung	322.000 €	-111.000 €	211.000 €
Amt 41 Kultur- und Sportamt	1.000.000 €	0 €	1.000.000 €
Amt 51 Jugendamt	2 €	168.931 €	168.933 €
Amt 57 Psychologische Beratungsdienste	1.423 €	0 €	1.423 €
Gesamtveränderungen Investitionen	1.323.425 €	57.931 €	1.381.356 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

10.02.2016 
Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 6

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 17</u>	
• Archiv im Verwaltungsaufwand teilweise weniger Aufwendungen und teilweise mehr Kosten durch Anschaffungen. Im Saldo:	1.700
• Gedenkstätte - Projektumsetzung pädagogischer Mitarbeiter, insbesondere für Schulklassen.	-2.500
• Literatur und Medien - Anstieg der Kosten von Abonnements	-800
Summe Amt 17	-1.600
<u>Amt 40</u>	
• Höhere Kopierkostenanteile Berufskollegs	39.000
• Höhere Erträge Verwaltungsgebühren bei den Berufskollegs	4.500
• Gebäudereinigung Berufskollegs - höhere Ausgaben aufgrund höherer Ausschreibungsergebnisse	-99.000
• Ermächtigungsübertragung zum Ausgleich verschiedener Sachkonten zum Jahresende im Bereich Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Berufskollegs	-50.000
• Lernmittel für neue Bildungsgänge an den Berufskollegs	-25.500
• Schülerbeförderungskosten Berufskollegs Stand Ende 2015, Endabrechnung liegt noch nicht vor und mit Verschlechterungen in gleicher Höhe der hier ausgewiesenen Verbesserung muss gerechnet werden.	122.400
• Höhere Kopierkosten Berufskollegs - Handreichungen für Schüler	-31.000
• Höhere Erstattungen für Leistende des Bundesfreiwilligendienstes im Bereich der Förderschulen	38.000
• Mehr Landesmittel für den Fördernden Offenen Ganzttag an den Förderschulen für Emotional-soziale Entwicklung an den Standorten in Alfter, Hennef, Siegburg und Troisdorf.	10.200
• Geringere Kostenerstattung (Elternbeiträge) Schülerverpflegung an den Förderschulen	-28.000
• Gebäudereinigung Förderschulen - höhere Ausgaben aufgrund höherer Ausschreibungsergebnisse.	-36.700
• Ermächtigungsübertragung zum Ausgleich verschiedener Sachkonten zum Jahresende im Bereich Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Förderschulen.	-10.700
• Höhere Beförderungskosten im Schülerspezialverkehr der Förderschulen, weil mehr Schüler (siehe Risiken im Q3).	-310.000
• Geringerer Aufwand für Schülerverpflegung an den Förderschulen	8.300
• Mehrere unbesetzte Freiwilligenstellen in den Förderschulen	72.000
• Weniger Honorare für Mitarbeiter im Fördernden Offenen Ganzttag, wegen teilweisem Ausfall.	18.000
• Weniger Schüler an anderen Schulen, für die der Kreis Beiträge zu entrichten hat.	18.000
• Lediglich Abschlagszahlung an Verbundschule Bornheim - Abrechnung steht noch aus.	120.000

Sachverhalt	Veränderung in €
Geringere Landeszuweisungen für Bildungs koordinierung (Potenzialanalyse und Kommunale Koordinierung des Landesprogramms "Kein Abschluss ohne Anschluss", weil nur tatsächliche Kosten verrechnet werden.)	-86.000
Geringere Kosten im Übergangsmanagement in 2015. Es wurden aber in 2015 Verpflichtungen eingegangen, die in 2016 zur Auszahlung kommen. Weniger Ausgaben, weniger Landeszuschüsse, s.o.	134.400
Summe Amt 40	-92.100
<u>Amt 41</u>	
Onleihe (Kooperation Hochschulbibliothek) - Verzögerung im Projektablauf	20.000
Aufarbeitung NS-Medizinverbrechen, Verzögerung im Projektablauf, Ermächtigungsübertragung im vollen Umfang erforderlich.	60.000
Zeitplanverzögerung im Leistungssportzentrum Bonn/Rhein-Sieg	3.500
Summe Amt 41	83.500
<u>Amt 51</u>	
Kindertagesbetreuung Mehraufwendungen wegen niedrigerem Elternbeitragsaufkommen als kalkuliert.	-93.000
Kindertagesbetreuung - höhere Landeszuweisungen	213.272
Weniger Betriebskosten-Zuweisungen an die Gemeinden als Träger von Einrichtungen.	367.334
Höhere Betriebskosten-Zuweisungen an Träger von Einrichtungen.	-713.280
Weniger Ausgaben bei der Tagespflege.	224.000
Einmalige Kostenerstattung bei familienunterstützenden Hilfen.	190.000
Saldo im Bereich der ambulanten Hilfen außerhalb von Einrichtungen (grundsätzlich positiv, wenn dafür weniger Aufwendungen im Bereich der familienersetzenden Hilfen in Einrichtungen.)	-131.778
Erstattungen durch überörtliche und örtliche andere Träger der Jugendhilfe. Diese Kostenheranziehungen sind möglich geworden durch Personalverstärkung.	1.755.400
Mehrausgaben für Pflegekinder und Pflegefamilien durch generell erhöhtes Fallaufkommen	-398.700
Geringeres Fallaufkommen stationäre Einrichtungen, s.o. ambulanter Bereich.	797.400
Höhere Erstattungen an andere Gemeinden bei den familienersetzenden Hilfen.	-565.800
Für die externe Organisationsuntersuchung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist eine Ermächtigungsübertragung erforderlich, weil die Ausgabe erst in 2016 erfolgt.	100.000
Summe Amt 51	1.744.848
<u>Amt 57</u>	
Sparsame Bewirtschaftung von Büro- und Verbrauchsmaterial in der Erziehungs- und Familienberatung	1.807
Sparsame Bewirtschaftung von Büro- und Verbrauchsmaterial im Schulpsychologischen Dienst	2.182
Summe Amt 57	3.989

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionen im Dezernat 6

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 40</u>	
• Ersatzbeschaffungen am Berufskolleg in Bonn-Duisdorf	-8.500
• Verzögerung bei Beschaffungen an den Berufskollegs in Hennef und Siegburg wegen Sanierungsmaßnahmen.	147.500
• Ersatzbeschaffungen an den Förderschulen in Alfter-Ort, Alfter-Witterschlick, Hennef-Bröl und Siegburg, teilweise wegen höherer Schülerzahlen	-36.300
• Noch nicht erfolgte Beschaffungen wegen verzögerter Sanierungsmaßnahmen an Förderschulen in Alfter-Gielsdorf, Alfter-Ort, Hennef-Bröl und Windeck-Rossel	108.300
•	
Summe Amt 40	211.000
<u>Amt 41</u>	
• Stiftung Festspielhaus Beethoven - Neuveranschlagung mit angepassten Verwendungszweck erforderlich.	1.000.000
Summe Amt 41	1.000.000
<u>Amt 51</u>	
• Weniger investive Förderung durch das Land beim Bau von Kindertagesstätten durch Verzögerung von Projekten.	-395.100
• Weniger Investitionszuschüsse für Bau, Umbau und Einrichtungen von Kindertagesstätten	-56.959
• Verzögerung von Projekten, weniger Investitionen	620.992
Summe Amt 51	168.933
<u>Amt 57</u>	
• Betriebs- und Geschäftsausstattung Erziehungsberatungsstellen und Schulpsychologischer Dienst	1.423
•	
Summe Amt 57	1.423

Darstellung der wesentlichen **Chancen und Risiken** im Dezernat 6

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<u>Amt 17</u> Fehlanzeige, weil 4. Q abgerechnet ist	
<u>Amt 40</u> Fehlanzeige, weil 4. Q abgerechnet ist	
<u>Amt 41</u> Fehlanzeige, weil 4. Q abgerechnet ist	
<u>Amt 51</u> Grundsätzlich ist es sehr schwierig, für die Teilprodukte 0.51.40 (ambulant) und 0.51.70 (stationär) Prognosen zu tätigen, da die Dauer der Hilfen durchaus von den Erwartungen abweichen können und zur Frage von Neufällen nur Annahmen getroffen werden können. Die Auswirkungen der derzeitigen Flüchtlingssituation sind kaum zu kalkulieren.	
<u>Amt 57</u> Fehlanzeige, weil 4. Q abgerechnet ist	

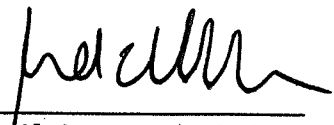
Controllingbericht

Dezernat 7

4. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)			
	substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Amt 20 Amt für Finanzwesen	1.044.300 €	65.000 €	1.109.300 €
Amt 22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung	1.221.001 €	379.023 €	1.600.024 €
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt	2.265.301 €	444.023 €	2.709.324 €
<u>Investitionen</u>			
Amt 20 Amt für Finanzwesen	387.600 €	0 €	387.600 €
Amt 22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung	94.703 €	3.889.297 €	3.984.000 €
Gesamtveränderungen Investitionen	482.303 €	3.889.297 €	4.371.600 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.

22.2.2016 
Datum / Unterschrift Dezernent(in)

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 7

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 20	
Verbesserung im Bereich der Erhebung von Vollstreckungsgebühren, Säumniszuschläge, Mahngebühren (85 T€) inkl. saldiert Wertberichtigung wg. Uneinbringlichkeit (50 T€) sowie Entfall der Aufwendungen für externes Personal zur Bearbeitung der Bußgelder aus der Messung an der A69 (80 T€; Kosten entstehen an anderer Stelle im Personalbudget)	165.000
Geringere Zinsen Kreditmarkt durch spätere Kreditaufnahme als geplant; geringerer Zinsaufwand variables BRS-Darlehen	406.000
Angekündigte Sonderumlage civitec für Kosten der Migration des Rechenzentrums entfällt	390.000
Verzinsung der BuT-Erstattung	46.800
Sonstige geringfügige Verschlechterungen/Verbesserungen saldiert, insbesondere AfA Forderungen, Inanspruchnahme Ermächtigungsübertragung Einführung Vollstreckungssoftware; civitec Verfahrenskosten (hier: Verbesserung 80 T€ mit diversen Ursachen, insbesondere spätere Einführung von Software als geplant), zusätzliche Entgelte aufgrund Übernahme RSAG Bürgschaften (14 T€)	101.500
Summe Amt 20	1.109.300
Amt 22	
Beteiligungen: Erstattung aus Spitzabrechnung Verlustausgleich SSB für 2014 (783 T€); Erstattung aus Spitzabrechnung Interlokale Verkehre Stadt Köln für 2013 (250 T€)	1.033.000
Versicherungen: Mehraufwand für Versicherungen, insbes. aufgrund Beschaffung neuer RTW	-58.000
Gebäudewirtschaft: Die Veränderungen ergeben sich teilweise aufgrund zeitlicher Verschiebungen, weil Projekte noch nicht begonnen bzw. nicht in dem geplanten Umfang in 2015 umgesetzt werden können. Soweit hierfür nicht in 2015 Rückstellungen in Höhe des Haushaltsansatzes gebildet werden müssen (so dass sich im Ergebnis keine Auswirkung auf die Haushaltsentwicklung ergibt), werden am Ende des Jahres teilweise Ermächtigungsübertragungen gebildet, so dass die Mittel im Folgejahr zur Verfügung stehen; gleichzeitig stellt dies aber im lfd. Haushalt 2015 eine Verbesserung dar. Im Folgejahr führen die Inanspruchnahmen von Ermächtigungsübertragungen dann zu einer Haushaltsverschlechterung. Dies betrifft folgende Projekte: -- Umzüge und Auslagerungen BS-Sanierung Kreishaus (230 T€) -- Sanierung Förderschule Alfter-Gielsdorf (150 T€). Wesentliche substantielle Veränderungen ergeben sich darüber hinaus in folgenden Bereichen: -- laufende Gebäudeunterhaltung (rd. 160 T€) Hinweis: An dieser Stelle wurde für erst in 2016 zu zahlende Rechnungen (Strom, Gas, Wasser) für Dezember 2015 sowie für mögliche Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen eine Rückstellung in Höhe von pauschal 500 T€ berücksichtigt. Der genaue Rückstellungsbetrag ist noch zu ermitteln und kann sich daher im Ergebnis noch verändern. -- geringere Betriebsaufwendungen Blockheizkraftwerk, da nicht in Betrieb (rd. 300 T€) -- höhere Aufwendungen für Dachsanierung Bauteil E BK Siegburg (-100 T€) -- Mietnebenkostenrückerstattung für Gebäude Mühlenstraße (-150 T€) -- sald. Verbesserung lfd. Erträge Liegenschaften (z. B. Mieten, Parkentgelte, rd. 40 T€).	625.024
Summe Amt 22	1.600.024

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionen im Dezernat 7

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 20</u>	
• Geringere Tilgungszahlungen wegen späterer Kreditaufnahme •	387.600
Summe Amt 20	387.600
<u>Amt 22</u>	
• Gebäudewirtschaft: Die Verbesserung im Bereich der Investitionen ist im Wesentlichen den zeitlichen Verschiebungen im Rahmen der Bauprojekte geschuldet, wenngleich diesen Verbesserungen auch auf der anderen Seite Verschlechterungen gegenüber stehen, die aus der Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen (EÜ) der Vorjahre resultieren. Der Saldo von rd. 3,9 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus den <u>zeitlichen Verschiebungen folgender Maßnahmen</u> (+Verbesserung; - Verschlechterung):	
• LAN Datenleitungsnetz Kreishaus • Baulicher Brandschutz Kreishaus • Sanierung BK Hennef • Sanierung SQ Alfter • Sanierung BK Troisdorf • Sanierung SQ Siegburg, Turnhalle • Rettungswache Much • Dachausbau Hennef Bröl • Neubau GG Sankt Augustin: Inanspruchnahme EÜ infolge verzögerter Schlussabrechnungen aufgrund diverser Streitigkeiten / Vergleichsrisiken	1.100.000 875.000 -657.000 641.000 250.000 150.000 100.000 237.000 -93.000
• Zuwendung Beleuchtung (Sanierung Kreishaus): Mittelabruf erfolgt schrittweise bis 2017 • Ausstattung Kreistagssaal • Baukostenzuschuss JHZ Eitorf • Infotheke Kreishaus • Neubau Rettungswache Swisttal • Neubau Rettungswache Bornheim • diverse Inanspruchnahmen EÜ (Verschlechterungen) < 100 T€, saldiert mit Verbesserungen < 100 T€	-453.000 200.000 100.000 250.000 558.000 578.000 77.000
• <u>Substantielle Veränderungen</u> ergeben sich ausschließlich durch die außerplanmäßige Beschaffung eines Kletterturms für die ES - Schule in Alfter, da der bisherige Turm aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden musste (-6 T€) und den Verkauf eines Grundstücks an die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (77 T€)	71.000
Summe Amt 22	3.984.000

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 7

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
Amt 20 keine Erläuterungen erforderlich.	
Amt 22 Risiko - Neubau Rettungswachen (insbes. Swisttal/Bornheim): Im Rahmen der Planungen erfolgt erstmalig eine detaillierte Ausarbeitung aufgrund der vom Fachbereich formulierten Anforderungen an Fläche und Standard. Hierbei ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass es zu erheblichen Kostensteigerungen kommen wird, die aber annähernd belastbar erst bei Vorliegen der Kostenberechnung beziffert werden können. Betroffen ist der Gebührenhaushalt und dort der investive Bereich, Auswirkungen ergeben sich langfristig über Abschreibungen und Zinsen; der Haushalt 2015/2016 ist hiervon direkt nicht betroffen.	
Risiko - Sanierung ES Alfter Schule an der Wicke: Aufgrund der Einrichtung einer 2. FOGS-Gruppe sowie des erforderlichen Differenzierungsraumes sowie sonstiger Anpassung technischer Gewerke steigen die Kosten nach der aktuell vorliegenden Kostenberechnung um ca. 400 T€. Auch hier sind aber keine Auswirkungen auf den Haushalt 2015/2016 zu erwarten; vielmehr ist der Mehrbedarf im Folgehaushalt zu veranschlagen.	
Risiko - Sanierung BK Hennef: Nach der ersten Kostenberechnung ergeben sich nach derzeitigem Sachstand Mehrkosten in Höhe von rd. 14 Mio. €, die in den kommenden Haushaltsjahren nach derzeitigem Stand in Höhe von knapp 4 Mio. € zusätzlich konsumtiv in den Jahren 2017-2019 sowie in Höhe von rd. 10,5 Mio. € investiv zu veranschlagen sind.	

Controllingbericht

Zusammenfassung der Berichte der Stabstellen

4. Quartal 2015

		Abweichung ggü. Haushaltplan 2015 (+ Verbesserung / - Verschlechterung)		Abweichung Ergebnis 2015 insgesamt
		substanzielle Veränderungen	aus Ermächtigungs- übertragungen	
<u>Ergebnishaushalt</u>				
Stäbe 01 + 06	Wirtschaftsförderung und Abgeschottete Statistikstelle	439.800 €	0 €	439.800 €
Stab 02	Pressestelle	0 €	0 €	0 €
Stab 05	Öffentlichkeitsarbeit und Büro des Landrats	0 €	24.600 €	24.600 €
<u>Gesamtveränderung Ergebnishaushalt</u>		439.800 €	24.600 €	464.400 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen sind in den als **Anlage** beigefügten **Berichten der Stabstellen** dargelegt.

Controllingbericht

4. Quartal 2015

Stab 01 Wirtschaftsförderung

Stab 06 Abgeschottete Statistikstelle

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

	Anlage	in €
Ergebnishaushalt		
0.90.10 Wirtschaftsförderung	1	527.000
0.90.11 Regionale Kooperationen	2	-87.200
0.90.20 Statistik	-	0
Summe Veränderung aus Produkten		439.800
zzgl. Veränderungen aus Kostenstellen	-	0
= Gesamtveränderung Ergebnishaushalt		439.800
nachrichtlich: davon aus Ermächtigungsübertragungen		0

Chancen und Risiken

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung
28.9.16
Datum / Unterschrift Leitung Stäbe

0.90.10 Wirtschaftsförderung

Konten	Bezeichnung	Angaben in €			davon aus EÜ	kurze Erläuterung
		Ansatz 2015	Prognose 2015	Veränderung		
<u>Erträge</u>						
414200	Zuweisung Land		-527.000	527.000		Die NRW-Bank hat die Schlussrechnung zum EFRE-Projekt erlebnisregion Sieg" (beantragt im Dezember 2014) erst im November 2015 erstattet.
<u>Aufwendungen</u>						

Anlage 1

75

0.90.11 Regionale Kooperationen

Konten	Bezeichnung	Angaben in €			davon aus EÜ	kurze Erläuterung
		Ansatz 2015	Prognose 2015	Veränderung		
<u>Erträge</u>						
414200	Zuweisung Land	-175.300	0	-175.300		Die Landeszuwendung für das Kompetenzzentrum "Frau und Beruf" (4. Quartal 2015) wird erst in 2016 gezahlt werden. Weil weniger an Sachkosten verausgabt worden sind.
442300	Erstattungen Gemeinden	-61.200	-24.000	-37.200		
<u>Aufwendungen</u>						
525300	Erstattungen an Gemeinden	101.900	0	101.900		Da die o.a. Landeszuwendung noch nicht erfolgt ist, wird auch die entsprechende Erstattung (4. Quartal 2015) an die Stadt Bonn erst in 2016 erfolgen. Weil weniger an Sachkosten verausgabt worden sind (vgl. Sachkonto 442300)
543900	andere sonstige Geschäftsaufwendungen	40.000	16.600	23.400		

bitte Eingabe

77

Controllingbericht

4. Quartal 2015

Stab 02 Pressestelle

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

		Anlage	in €
Ergebnishaushalt			
0.01.30	Pressestelle	bitte Eingabe	0
Summe Veränderung aus Produkten			0
= Gesamtveränderung Ergebnishaushalt			0
<u>nachrichtlich:</u> davon aus Ermächtigungsübertragungen			0

Chancen und Risiken

bitte
Eingabe

**Innerhalb meines Fachbereichs sind keine wesentlichen
Veränderungen absehbar.**

21.01.2016 R. K. K. K.
Datum / Unterschrift Leitung Stab

Controllingbericht

4. Quartal 2015

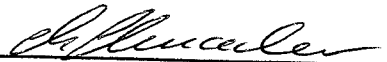
Stab 05 Öffentlichkeitsarbeit und Büro des Landrats

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

		Anlage	in €
Ergebnishaushalt			
0.01.50	Öffentlichkeitsarbeit und Büro Landrat	1	24.600
	Summe Veränderung aus Produkten		24.600
= Gesamtveränderung Ergebnishaushalt			24.600
<u>nachrichtlich</u> : davon aus Ermächtigungsübertragungen			24.600

Chancen und Risiken

2

14.01.16 
Datum / Unterschrift Leitung Stab

0.01.50 Öffentlichkeitsarbeit und Büro Landrat

Konten	Bezeichnung	Angaben in €				kurze Erläuterung
		Ansatz 2015	Prognose 2015	Veränderung	davon aus EÜ	
Erträge						
Aufwendungen						
	542901 Honorare/Entgelte f. Dienste Dritter	45.000	20.400	24.600	24.600	Die Mittel i. H. v. 24.600 € sollen für die Überarbeitung des Internetauftritts des Rhein-Sieg-Kreises nach 2016 übertragen werden.
Saldo				24.600	24.600	

bitte Eingabe

Stab 05 - Chancen und Risiken

Sachverhalt

(Kurzbeschreibung)

Volumen in €
(soweit bezifferbar)

bitte Eingabe

Controllingbericht

**Personal- und
Versorgungsaufwand**

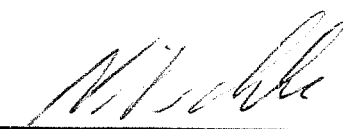
4. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Personal- und Versorgungsaufwand - allgemeiner Haushalt	490.000 €
Personal- und Versorgungsaufwand - Teilhaushalt Jugendamt	538.000 €
Personal- und Versorgungsaufwand - Personal im Jobcenter	354.000 €
Gesamtveränderung	1.382.000 €

Die Ursachen und Hintergründen der Veränderungen sind in der Anlage 1 erläutert.

Eventuelle Chancen und Risiken im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands sind in Anlage 2 dargestellt.



Unterschrift Verantwortlicher
Personalwesen

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Allgemeiner Haushalt:</u>	
• Personalaufwendungen	-284.000
• Erstattung des Landes für den Personaleinsatz in den kreiseigenen Notunterkünften einschl. Pauschale für Krisenstabe, Organisation/Koordination und sonstige Verwaltungsarbeit im Hintergrund	600.000
• Beihilfe Es wurden geringere Beihilfeleistungen in Anspruch genommen als erwartet.	160.000
• Pensionsrückstellungen Die Zahlen basieren auf den Rückstellungswerten zum 31.12.2014 und enthalten eine Steigerung in Höhe der Besoldungserhöhung ab 01.06.2015 von 1,9%.	-372.000
• Beiträge Versorgungskasse Aufgrund einer unvorhersehbaren Umlageerstattung durch die Rheinische Versorgungskasse fiel die Umlage in 2015 insgesamt geringer aus.	386.000
Summe	490.000
<u>Teilhaushalt Jugendamt:</u>	
• Personalaufwendungen Die Einsparung resultiert aus der hohen Fluktation (Elternzeit, Kündigung etc.) und der damit verbundenen zeitlich verzögerten Nachbesetzung von Stellen. Darüber hinaus wurde die einkalkulierte Ansatzsteigerung nicht ausgeschöpft.	520.000
• Beihilfe Es wurden geringere Beihilfeleistungen in Anspruch genommen als erwartet	16.000
• Pensionsrückstellungen Die Pensionsrückstellungen werden nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben beschriebene Verschlechterung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus.	-24.000
• Beiträge Versorgungskasse Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse dienen der Auszahlung der laufenden Versorgungsbezüge und werden daher ebenfalls nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben genannte Verbesserung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus.	26.000
Summe	538.000

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Personal im Jobcenter:</u>	
Personalaufwendungen Bis zur Jahresmitte waren im job-center viele Stellen unbesetzt. Es kommt daher zu einer Verbesserung, die jedoch im Umfang von 84,8% zu einer entsprechenden Verschlechterung bei den Einnahmen im Budget 50 führt (insgesamt 300.000 € s.u.).	284.000
Beihilfe Es wurden geringere Beihilfeleistungen in Anspruch genommen als erwartet.	22.000
Pensionsrückstellungen Die Pensionsrückstellungen werden nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Dennoch kommt es hier zu einer Verbesserung, weil mehr Beamtenbezüge eingeplant wurden als tatsächlich anfallen.	46.000
Beiträge Versorgungskasse Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse dienen der Auszahlung der laufenden Versorgungsbezüge und werden daher ebenfalls nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben genannte Verbesserung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus.	2.000
Summe	354.000
davon 84,8%	300.000
Summe Personalaufwand	520.000
Summe Personalkostenerstattung für die Notunterkünfte	600.000
Summe Beihilfe	198.000
Summe Pensionsrückstellungen	-350.000
Summe Beiträge Versorgungskasse	414.000

Darstellung der wesentlichen **Chancen und Risiken** im Bereich
des Personal- und Versorgungsaufwands

Sachverhalt	Volumen in €
(Kurzbeschreibung)	(soweit bezifferbar)
Die Prognose der Personal- und Versorgungsaufwendungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch sehr ungewiss, weil viele Unwägbarkeiten aufgrund der Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Verrechnungen bestehen. So kann insbesondere die versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen durch die Rheinische Versorgungskasse das Ergebnis noch wesentlich verändern.	